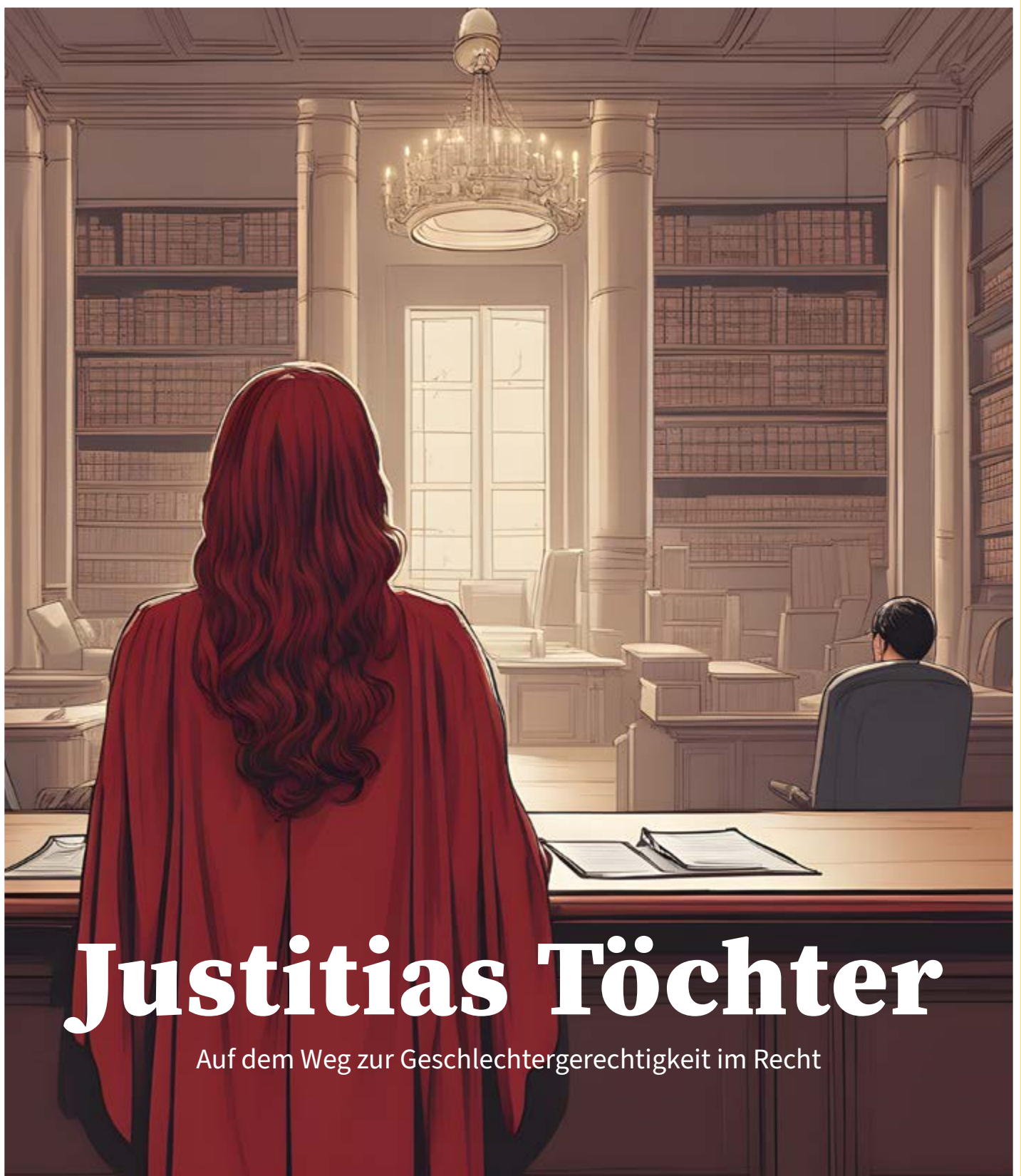


# Die kleine Advokatin

Nr. 7 - Wintersemester 2023/24

Zeitschrift der Studierenden der Juristenfakultät Leipzig



## Justitias Töchter

Auf dem Weg zur Geschlechtergerechtigkeit im Recht

### **Bande**

Der Deal im Prozess um den Einbruch im Grünen Gewölbe

### **Bonität**

Rechtsberatung für Menschen in finanzieller Notlage

### **Bedenken**

Hausarbeiten im Blickwinkel der Digitalisierung

# Anwaltliche Freiheit und internationale Beratung – das perfekte Match.

Als integrierte internationale Wirtschaftskanzlei in einer multidisziplinär aufgestellten Prüfungs- und Beratungsgesellschaft sind wir führend in mehr als 95 Ländern. Werde Teil unseres dynamischen Teams im Rechtsreferendariat für deine Anwalts- und Wahlstation oder im Rahmen einer Werkstudententätigkeit in Leipzig.

Mazars, the smart choice.

**mazars**

**Kontakt:**  
Mazars Rechtsanwalts-  
gesellschaft mbH  
Hugo-Licht-Straße 3  
04109 Leipzig

Tabea Thönnessen  
tabea.thoennessen@mazars.de  
Tel: +49 69 967 65 1187

[www.mazarscareers.com/de](http://www.mazarscareers.com/de)

Liebe Leserinnen und Leser,

am 11. Juli 1922 wurde das „Gesetz über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege“ erlassen. Bis dahin konnten Frauen zwar Rechtswissenschaften studieren, jedoch keinen juristischen Beruf ergreifen. Der Deutsche Anwaltverein befürchtete im Januar 1922 sogar die „Schädigung der Rechtspflege“ durch die Zulassung von Frauen. Mittlerweile arbeiten Frauen seit über 100 Jahren in der Juristerei und man kann wohl sagen - sie ist noch nicht untergegangen. So eine schlechte Idee kann die Zulassung also nicht gewesen sein. Doch auch diese 100 Jahre waren kein Spaziergang: Während des Nationalsozialismus wurden Frauen wieder aus den juristischen Berufen gedrängt. Und auch heute lässt die Juristerei in Sachen Gleichberechtigung zu wünschen übrig. Ein Blick auf die Lehrstühle der Juristenfakultät verrät: von 27 Lehrstühlen sind 5 mit Frauen besetzt. Wir sind also noch lange nicht angekommen. Dementsprechend dreht sich unserer Ausgabe rund um das Thema Geschlechtergerechtigkeit!

Wir stellen euch über die Ausgabe verteilt die Biografien verschiedener Juristinnen vor, die zu ihren Lebzeiten Erstaunliches geleistet haben. Darunter ist auch Hildegard Gethmann. Sie gründete am 28. August 1948 mit Gleichgesinnten den Deutschen Juristinnenbund. Zum 75-jährigen Jubiläum des Verbands haben sich zwei Redakteurinnen der kleinen Advokatin mit der Vorsitzenden der Leipziger Regionalgruppe getroffen. Auf Seite 26 erfahrt ihr mehr über den Verein und seine Arbeit - auch an der Universität Leipzig.

Aber auch aktuelle Entwicklungen in der Juristenfakultät spielen in dieser Ausgabe eine Rolle. Unsere Autorin Antonia Nehne fragt sich auf Seite 5, wieviel Sinn das Schreiben von Hausarbeiten noch hat und setzt sich dabei mit aktueller Kritik aus der Fakultät auseinander. Auch das neuerschienene Buch „Strafsachen“ von Prof. Dr. Elisa Hoven wird auf Seite 8 genauer unter die Lupe genommen.

Wenn auch du ein spannendes juristisches Thema beleuchten möchtest und dir das Schreiben Spaß bereitet, dann melde dich gerne bei unserer Redaktion ([redaktion.dka@gmail.com](mailto:redaktion.dka@gmail.com)) und werde Teil der kleinen Advokatin!

Wir wünschen Euch viel Spaß beim Lesen!

Dennis Hänel, Johann Keil und Anne Hermsdorf



Immer auf dem Laufenden bleiben:  
[instagram.com/dka\\_leipzig](https://www.instagram.com/dka_leipzig)

## Fakultät

Einblicke in die Inhalte des Ostseeseminars. . . . .	4
Die Hausarbeit im digitalen Zeitalter . . . . .	5
Eine Rezension des Buches „Strafsachen“ . . . . .	8

## Sachsen

Der Prozessausgang im Juwelendiebstahl im Grünen Gewölbe . . . . .	10
Das Urteil gegen Lina E. im Antifa-Ost-Prozess. . . . .	12
Über genderneutrale Korrekturen in Examensklausuren . . . . .	16

## Deutschland

Pro bono Rechtsberatung in Deutschland. . . . .	20
Der Beginn des menschlichen Lebens aus einem interdisziplinären Blick . . . . .	24
Interview mit Anna Vorweg über den deutschen Juristinnenbund . . . . .	26
Kreuzworträtsel . . . . .	30
Impressum . . . . .	31

Die aktuelle Ausgabe wurde gefördert von:

ETL Rechtsanwälte Niederlassung Chemnitz  
und Mazars GmbH & Co. KG

**ETL** | Rechtsanwälte  
**mazars**

Sie möchten die kleinen Advokatin unterstützen?  
Wir freuen uns jederzeit über Spenden!  
Treten Sie dazu gerne mit uns unter  
[anzeigen.dka@gmail.com](mailto:anzeigen.dka@gmail.com) in Kontakt!



# Ostseediskurs über Juristinnen

Das 100-jährige Jubiläum von Frauen in juristischen Berufen ist im vergangenen Herbst bis an die Universität Leipzig vorgedrungen. So hat ein Seminar zur Erlangung des Schlüsselqualifikationsscheins unter diesem Thema stattgefunden. Einige der Ergebnisse dieses Seminars sollen auch hier nochmal einen Rahmen finden, um geteilt zu werden.

Seit dem 11. Juli 1922 dürfen Frauen in Deutschland das juristische Staatsexamen schreiben, somit eine juristische Ausbildung absolvieren und schlussendlich auch zu juristischen Berufen zugelassen. Seit 101 Jahren also gibt es in der Bundesrepublik Deutschland Juristinnen. Zu diesem Anlass startete der Deutsche Juristinnenbund (djb) im letzten Jahr eine Kampagne zum Thema 100 Jahre Frauen in juristischen Berufen, aber auch das Bundesministerium für Justiz, der Deutschlandfunk Kultur und viele weitere Institutionen veröffentlichten Reportagen und Artikel über diese Errungenschaft. Hundert Jahre erscheinen erst einmal eine lange Zeit, wohingegen es eine verhältnismäßig kurze Spanne ist, wenn man bedenkt, wie lange die Juristerei als Berufslaufbahn schon existiert. Die erste Juristin Europas war Französin, Sarmiza Bilcescu schloss ihr Studium mit Promotion erst 1887 an der Universität Sorbonne ab. Folglich lässt sich das hundertjährige Jubiläum von deutschen Frauen in der Justiz als Meilenstein betrachten. Dieses Ereignis nahm sich auch der Lehrstuhl von Prof. Dr. Justus Meyer der juristischen Fakultät in Leipzig zum Anlass, einen SQ-Workshop dazu zu gestalten. In diesem durften 16 Teilnehmende Vorträge über Juristinnen vorbereiten und vorstellen. Dabei ging es um amerikanische Juristinnen wie Sandra Day O'Connor (geb. 1930), welche die erste Richterin am Supreme Court in den USA war oder Michelle Obama (geb. 1964), die 44. First Lady der Vereinigten Staaten, es wurden aber auch viele deutsche Frauen in juristischen Berufen besprochen. Darunter Elisabeth Selbert (1896-1986), welche bis heute durch ihren großen Einfluss auf den darin

festgehaltenen Gleichberechtigungsgesetz als eine der vier „Mütter des Grundgesetzes“ bezeichnet wird, Erna Scheffler (1893-1983), die erste Richterin am Bundesverfassungsgericht und Erna Proskauer (1903-2001), eine jüdische Anwältin, die sich trotz der Berufsverbote der Nationalsozialist\*innen am Ende mit ihrer Liebe für den juristischen Beruf durchsetzen konnte. Doch noch weitere Juristinnen wurden erforscht und besprochen. Einige der Teilnehmenden haben ihre Vorträge zu kurzen Texten zusammengefasst, denen wir in dieser Ausgabe Raum geben wollen. Sie finden sich auf den folgenden Seiten jeweils am Rand wieder.

Jedes Semester im November beziehungsweise Mai bietet der Lehrstuhl von Professor Meyer dieses sogenannte „Ostseeseminar“ an. Auch dieses Wintersemester findet es statt. Es ist ein Seminar, das der Erlangung des Schlüsselqualifikationsscheins dient und für das eine kleine Gruppe von Studierenden ein Wochenende in Zingst, eine Außenstelle der Universität Leipzig, verbringt. Dort sollen mündliche Fertigkeiten erlernt und trainiert werden. Folgendes erklärt der Lehrstuhl von Professor Meyer zu dem Seminar: „Während die ju-

ristische Ausbildung das Schreiben von Klausuren wieder und wieder trainiert, wird der juristische Vortrag weitgehend vernachlässigt und lediglich im Rahmen von Zulassungs- und Prüfungsseminaren abgeprüft. Demgegenüber gehört es vielfach zum juristischen Arbeitsalltag, mündlich vorzutragen. Die Teilnehmenden des SQ-Workshops trainieren, juristische Vorträge vorzubereiten und zu halten sowie durch Handouts und Präsentationsprogramme zu unterstützen. Es gibt einleitende Hinweise und Übungen zu Körpersprache, deutlichem Sprechen, Lesen und juristisch präzise Artikulieren. Die Vorträge werden gemeinsam ausgewertet sowie Thesepapiere und Präsentationen analysiert.“

Die Themen des Workshops variieren, meistens richtet er sich auf biografische oder historische Inhalte, aber auch bedeutende Leitentscheidungen wurden schon vorgestellt. Wann genau und unter welchem Thema das Seminar immer stattfindet lässt sich der Website des Lehrstuhls entnehmen. Dort kann man auch rausfinden, wie man sich dazu anmeldet.

Fia Josefine Schrader



## Rote Karte für die Hausarbeit?

Neulich schockte Dr. Alexander Brade einen gesamten Hörsaal voller Studierender, indem er die Mitgliedschaft einer Hausarbeitsgruppe bei WhatsApp als Betrugsversuch der häuslichen Prüfungsleistung plaktierte. Ihm erschien die Durchfallquote entsprechender Arbeit schlichtweg zu gering, als dass alles mit „rechten Dingen“ zugegangen sein könnte. Die Reaktionen: Entsetzen, Sprachlosigkeit und eine sich unwillkürlich anschließende Frage.

Von den einen verflucht, von anderen zumindest stillschweigend akzeptiert, stellt die Hausarbeit neben den Klausuren die zweite Prüfungsvariante im juristischen Studium auf dem Weg zum Examen dar. Mindestens vier Haus- und zwei Seminararbeiten haben die Leipziger Studierenden zu absolvieren, sodass sich die häusliche Leistung als erhebliches Standbein im Prüfungskonzept erweist.

Ihr wesentliches Charakteristikum und Abgrenzungsmerkmal gegenüber anderer Prüfungsleistungen ist die Quellenarbeit. Verfasser:innenabhängig mal umfassender, mal weniger umfassend ausgestaltet, weist diese nach, dass sich mit einem Thema weitgehend auseinandergesetzt wurde. Liegt doch die Krux einer Hausarbeit gerade in den berühmten-berühmten „Streits“, also

der Beleuchtung einer Problematik aus den unterschiedlichsten Blickwinkeln. Gekrönt werden die Streits von einer Argumentation, hin zu dem sympathischsten (also prüfungstaktisch klügsten) Ergebnis.

Doch unter Zunahme des technischen Fortschritts und insbesondere aufgrund intelligenter (Schreib-)Programme wie ChatGPT ändert sich die



### Tcheng Yu-hsiu (1891-1959)



Als erste Anwältin und Richterin Chinas schrieb Tcheng Yu-hsiu in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts Geschichte. In einer wohlhabenden Familie aufgewachsen, stellte sie sich schon früh gesellschaftlichen Erwartungen in Bezug auf das Aussehen und Leben von Frauen zu damaligen Zeiten. Sie hub ihre arrangierte Ehe auf und wurde bereits im jugendlichen Alter Teil einer revolutionären Gruppe, welche ein Ende der Manchu-Dynastie anstrebte. Als eine von wenigen chinesischen Frauen ging sie 1915 nach Europa und studierte an der Sorbonne-Universität in Paris das Fach der Rechtswissenschaften. 1919 wirkte sie als einzige Frau bei den Verhandlungen der Pariser Friedenskonferenz mit. Später machte sie sich als Anwältin und erste weibliche Richterin Shanghais für das Scheidungsrecht für Frauen stark. Zwischen 1928 und 1931 schrieb sie an dem Entwurf des chinesischen Zivilgesetzbuches mit, wobei es ihr gelang, die Bürger- und Eigentumsrechte der Frau umfassend gesetzlich zu verankern.

Gesine Rosentreter

Art und Weise, wie mit den Quellen gearbeitet wird. So liegt gerade hier Angriffspunkt und Zielscheibe von Kritiker:innen.

Es besteht die Befürchtung, dass die eigene Gedächtnisleistung, die für das Schreiben einer solchen Arbeit benötigt wird, vermehrt abnehme. Darüber hinaus werde es mithilfe entsprechender Programme zunehmend leichter, fremde Ideen als die eigenen auszugeben und durch abgekupferte Lösungen anderer eine (voll)befriedigende Punktzahl zu erreichen. Das saubere wissenschaftliche Arbeiten drohe zu verkommen, weil der Trend „Füttern von Suchzeilen“ statt „Aufschlagen von Büchern“ lautet. Und zu all dem lasse sich durch die schwierig bis überhaupt nicht kontrollierbare sowie schnelle Kommunikation zwischen Prüfungsteilnehmenden nicht mehr nachvollziehen, welche Idee ursprünglich von wem stammt.

#### Zweifeln aus den falschen Gründen

Selbstverständlich lassen sich solche Sorgen nicht vollständig negieren. Im Speziellen der direkte Austausch zwischen Studierenden, im Zuge individuell zu bearbeitender Prüfungsleistungen, mag zunächst irritierend erscheinen. Auch der Hinweis auf die Wahrung der Grenze zur unzulässigen Hilfe durch andere Studierende (vgl. § 9 Abs. 1 Var. 3 der Prüfungsordnung der Universität Leipzig für den Studiengang der Rechtswissenschaft) ist berechtigt und wichtig.

Trotz dessen hinkt die Konsequenz, den Austausch zwischen Studierenden generell als Betrug, beziehungsweise Betrugsversuch zu betiteln. Dass die alleinige Teilhabe an einer Hausarbeit-WhatsApp-Gruppe, auch in passiver Form unlauteres Prüfungsverhalten darstellen soll, erscheint schlicht konstruiert.

Auf mich wirkt eine solche Äußerung und insbesondere ihr drohender Charakter nach dem Resultat der altbekannten Angst vor dem „großen neuen Internet“. Dabei ist doch insbesondere das „Austausch-Problem“ bei weitem nicht mehr neu: Bereits seit Anbeginn von Messengerdiensten haben Studierende gechattet, um

verschiedene Auslegungen des Sachverhalts zu besprechen. Während bis vor ein paar Jahren Facebook den ersten Platz der Beliebtheitskala der Austauschplattformen hatte, läuft die Kommunikation heutzutage meist über WhatsApp. Auch Telegram und Discord haben zwischenzeitlich eine Rolle, lediglich weniger erfolgreich, auf der Kommunikationsebene der Studierenden gespielt. Bewegt man sich weiter im Rückwärtsgang auf der Zeitachse, sind die Mittel zwar weniger technisch, dienten jedoch demselben Zweck.

So stellten in Prä-Smartphone-Zeiten die Gruppenräume der Bibliotheken bequeme Meeting Points dar. Auch dort wurde hitzig über die neusten Quellenfunde diskutiert, Lösungsskizzen verglichen und sich über die ungenauen Formatvorgaben ausgelassen – Ob die 26. Seite, der auf 25 Seiten begrenzten Hausarbeit wohl den Zorn der Korrigierenden erwecken wird?

Manch eine:r war sogar womöglich durch diese Gespräche derart in eigenen Können verunsichert, dass die Entscheidung fiel, das teure, aber verlockende Angebot des *Ghostwritings* anzunehmen. Die Gefahr, dass eine andere Person die Arbeit im Auftrag des Prüflings verfasst, besteht seit jeher. So sollte insbesondere dieses Thema auch den Millennials bestens bekannt sein – alles nichts Neues! Dem ist beizufügen, dass der Hausarbeit keine nachweislich erhöhte Quote von gesamten Lösungsleaks als anderen Prüfungskonzepten anhaftet. Auch im Fall der thematisierten Hausarbeit an unserer Fakultät ist nichts vergleichbares öffentlich geworden. Und selbst wenn wir uns kurz gedanklich in eben jene Situation begeben, dass dem Prüfling die „richtige“ Meinung zu Ohren gekommen ist, so wäre diese, ohne die passende und auf das Ergebnis hinarbeitende Argumentation nahezu wertlos – zu verdanken dem Konzept der wissenschaftlichen Studienarbeit an sich.

#### Reformbedürfnis? Verständlich!

Wer ernsthaft über die Daseinsberechtigung der Hausarbeit in zeitgemäßer Hinsicht diskutieren

möchte, feel free and go for it! Es sollte danach gefragt werden, was „zeitgemäß“ überhaupt bedeutet und welche Form der Prüfungsleistung sich am besten ins Hier und Jetzt eingliedern lässt.

Meiner Ansicht nach sind die Dimensionen der Hausarbeit weitläufig: Es bedarf eines tiefgreifenden Verständnisses von Dogmatik und seitenlanger Argumentationskunst, um eine solche in befriedigender Art und Weise zu verfassen. Leser:innen einer Hausarbeit sehen auf den ersten Blick ob Verfasser:innen Ahnung vom zu erörternden Thema haben oder nicht.

Bei Klausuren hingegen lassen stupide auswendig gelernte Definitionen, welche nur abgehakt werden wollen, Korrigierendenherzen höher schlagen. Ich frage mich da ehrlich gesagt schon, wo der tiefere Sinn dieser Prüfungstechnik liegt. Mehr und mehr KIs bieten sich als treue Helfer:innen an und eignen sich perfekt dazu, uns etwas Speicherplatz im Gehirn freizuräumen, damit mehr Platz für komplexe Abwägungen und Verknüpfungen ist, die eine KI bislang noch nicht zufriedenstellend treffen kann. Anstatt uns dessen zu bedienen, haben wir lieber Angst, verbinden uns im Justitia-Stil die Augen und schließen diesen Bereich aus unserem Studium aus.

Dabei ist die Hausarbeit doch das, was der Praxis in juristischen Berufen am Ende deutlich näher kommt, als sinnfreies Auswendiglernen in einer stark komprimierten Bearbeitungszeit ohne Nutzung von Hilfsmitteln. Sollte man ihr Konzept, anstatt es verbissen abschaffen zu wollen, nicht lieber neu über- und weiterdenken?

Es bietet sich beispielsweise an, die starren und strikten Grenzen der Seitenbeschränkung, welche häufig auf 25-30 Stück ausformuliert sind, gleichsam mit dem Bearbeitungsraum zu lockern und auszuweiten. Auf diese Art und Weise würde den Studierenden die Möglichkeit geschaffen, sich den juristischen Problemen nach Belieben noch intensiver zu widmen und sie feingliedriger ausarbeiten zu können. Letzteres

käme auch denjenigen Studierenden zugute, welche im vorgesehenen Bearbeitungszeitraum zeitgleich ein Praktikum absolvieren wollen (und aufgrund der Pflichtpraktika, welche ausschließlich in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden können, auch absolvieren *müssen*).

Die komprimierte Bearbeitungszeit geht letztendlich auf Kosten der Qualität des Praktikums. Verständlicherweise entscheiden sich Studierende bei der Kapazitätsverteilung lieber für eine akzeptable Note ihrer Hausarbeit, als für intensive zeitaufwendige Recherchen zugunsten ihrer Praktikumsstelle. (Bezüglich der zeitlichen Organisation zur Vermeidung von Doppelbelastung auf Kosten der Ausbildungsqualität, könnten wir uns übrigens auch von den Konzepten anderer Studiengänge inspirieren lassen!)

„Sollte man  
ihr Konzept,  
anstatt es  
verbissen  
abschaffen zu  
wollen, nicht lieber  
neu über- und  
weiterdenken?“

Auch eine vollständig neue Form der Prüfungsleistung wäre für das juristische Studium ebenfalls denkbar. Dabei könnte sich an dem Konzept der sogenannten „Moot Courts“ orientiert werden. In dessen Rahmen bekommen die Studierenden einen realen oder fiktiven Sachverhalt gestellt, dessen Facetten sie nach einer intensiven Bearbeitungszeit in einer simulierten Gerichtsverhandlung darlegen. Nicht nur die Vorarbeit, für welche der Austausch mit anderen Fachkundigen ein notwendiges und gewolltes Mittel ist, sondern auch die Vertretung der Prozessparteien oder das Platznehmen auf der Richter:innenbank wären optimale Bedingungen um die Eignung für den juristischen Beruf bereits vor dem Referendariat prüfen zu können.

Außerdem ist die Aus- und Aufarbeitung von juristischen Problemen, welche den Rahmen der theoretischen Meinungsstreitigkeiten überschreitet und mit einer mündlichen Verteidigung endet, sehr realitätsnah. Nicht zuletzt, weil dem juristischen Studium gerne und des Öfteren der Vorwurf „es sei zu theoretisch“ entgegen gebracht wird, könnten durch einen derartigen Praxisteil direkt zwei Fliegen mit einer Klappe geschlagen werden.

#### Back to the roots

Ohne sich an dieser Stelle in eine Diskussion über das Ziel des juristischen Studiums verlieren zu wollen, folgt ein letzter Gedanke, welcher zurück zum Ausgangspunkt führt:

In Hausarbeitsgruppen werden derart viele Produkte für die Abfallwirtschaft produziert, es lässt sich kaum in Worte fassen. Manch eine:r behauptet sogar, es würden absichtlich falsche Fährten gelegt, um die Konkurrenz kleinzuhalten. Doch auch wenn sich dieser unschöne Vorwurf glücklicherweise in den meisten Fällen als unwahr erweist und eher mangelndes juristisches Grundverständnis die Ursache für das Herausposaunen falscher Fakten ist, so bleibt doch die Konsequenz dieselbe: Hausarbeitsgruppen helfen uns Studierenden kaum einen Schritt weiter. Wem dies zweifelhaft erscheint, lässt sich als kleines investigatives Selbstexperiment, die eigenständige Teilhabe einer solchen Gruppe empfehlen. Meiner Ansicht nach sorgen die unzähligen, zumeist weit am Thema vorbeireichenden Nachrichten dafür, dass man sich als passiv Teilhabende:r eher von der goldenen Musterlösung entfernt, als sich in ihre Reichweite zu begeben.

Ob es weitere kurz- oder langwierige Konsequenzen gibt, bleibt abzuwarten. Ich persönlich hoffe auf eine Rückbesinnung auf das eigentlich wichtige Handwerkszeug von Jurist:innen und die weitere Förderung von Austausch, Teamfähigkeit und der Möglichkeit des langen Konzentrierens auf eine Aufgabe. Sprich: kein Abschied von der Hausarbeit!

Antonia Nehne

# Was machen Strafsachen?

Im März 2023 veröffentlichten Elisa Hoven und Thomas Weigend das Buch „Strafsachen“. Es ist ein Versuch den aktuellen Stand des deutschen Strafrechts zu erklären und sich diesem anhand von jüngst entschiedenen und populären Einzelfällen anzunähern. Da das Buch in dieser Ausgabe auch verlost wird, darf eine kurze Rezension nicht fehlen.

Die Aufgabe einer Buchrezension besteht zuvorderst aus einer gebündelten Wiedergabe des Inhalts des jeweiligen Buches, seiner Darstellung und einer anschließenden Einordnung. Doch die Frage, aus welcher Perspektive die Rezension erfolgen soll, lässt sich nicht immer gleich beantworten. Dann kann es sich als nützlich erweisen auf eine der klassischen juristischen Auslegungsmethode zurückzugreifen und nach dem Sinn und Zweck des Werkes sowie der eigentlichen Intention der Verfasser des Buches zu fragen.

Elisa Hoven und Thomas Weigend versuchen in „Strafsachen: Ist unser Recht wirklich gerecht?“ anhand von aktuellen medialen sowie dadurch gesellschaftlich polarisierenden Praxisfällen aus dem Strafrecht die Titelfrage zu beantworten. Ausgangspunkt ihrer Überlegungen ist hierbei der durch eine Umfrage untermauerte Eindruck, eine Mehrheit der Bevölkerung halte die ausgesprochenen Strafen der deutschen Gerichte für zu milde. Das Buch versucht sich an einer allgemeinen juristischen Aufklärungsarbeit, um die vermeintliche Ungerechtigkeit mancher Urteile zu erklären und die Grenzen des Rechts zu verdeutlichen.

Nach einer kurzen Einleitung zur Frage „Was ist gerecht?“ nähern sie sich dieser anhand der Unterteilung in sieben Abschnitte. Die darin aufbereiteten 18 Kapitel sind nach einem wiederkehrenden Muster aufgebaut. Zu Beginn erfolgt eine knappe Wiedergabe des tatsächlichen Sachverhaltes, teilweise einschließlich der jeweiligen medialen Rezeption.

Danach wird die Reaktion der Strafjustiz benannt, um im Anschluss dieselbige einzuordnen und zu erklären, welche Rechte und Interessen in die Betrachtung von den Gerichten einzubeziehen sind. Angenehm fällt auf, dass das Buch bei der Herleitung der jeweiligen Thematik meist den richtigen Ton trifft. So wird die Erinnerung des Lesenden durch die knappe Wiedergabe des Falles geweckt und auch die Aufbereitung des medialen Diskurses eignet sich, um die Verwirrung und das spontane Ungerechtigkeitsempfinden der Bevölkerung darzustellen. Danach widmen sich die Verfasser einer ruhigen, systematischen Aufbereitung, die sich dennoch über die Empörung nicht lustig macht, sondern ihr die Hand reicht und sich um eine Erklärung bemüht.

Einzelne Teile des Buches sind folgend vorgestellt, um einen näheren Eindruck des Buches zu gewinnen:

Teil I stellt die Entscheidung des Berliner Landgerichts zu den Beschimpfungen gegen die Politikerin Renate Künast in den Mittelpunkt und analysiert die jederzeit mögliche Fehlbarkeit der Justiz. Ebenso erfolgt ein Exkurs zur Frage „Hass im Netz“, der besonders gelungen ist, da er die Folgen eines strafverfolgungsfreien Raumes detailliert aufzeigt. Im Hinblick auf den gesellschaftlichen Diskurs in sozialen Netzwerken wird ein „Silencing Effekt“ ausgemacht. Dieser beschreibt, dass durch digitale Hassnachrichten eine Einschüchterung der Betroffenen, aber vor allem auch der Nichtbetroffenen erfolgt. Der Teil schließt mit einer Kritik an der Machtposition der Netzwerk-

betreiber, die durch die bisherigen gesetzlichen Grundlagen in die Lage versetzt werden zu entscheiden, welche Inhalte als strafbar anzusehen sind und welche nicht.

In Teil II untersucht das Buch den Zusammenhang zwischen Ungerechtigkeit und Gesetz. Die Gerichte seien durch die gesetzgeberischen Grenzbeziehungen in ihrer Entscheidungsfreiheit beschränkt. Diese Beschränkung ist richtig, ist sie doch Ausdruck der den Rechtsstaat garantierenden Gewaltenteilung. Doch die alleinige Beachtung des Grundsatzes verhindere keine Ungerechtigkeit, wenn das anzuwendende Gesetz selbst die Ungerechtigkeit begründe.

Als eine der Ursachen für die ungerichte Gesetzeslage rücken die Verfasser den politischen Entstehungsprozess treffend in den Vordergrund. Die politischen Kräfte seien zumeist gezwungen, gesellschaftlich widersprüchliche Ansprüche mit dem Strafrecht zu vereinen. Das Ergebnis seien dann wiederum inkohärente und lückenhafte Gesetze. Diesen Prozess verdeutlicht das Buch anhand des mittlerweile abgeschafften § 219a StGB.

Das Buch beschreibt die Debatte über das Verbot von Werbung für Schwangerschaftsabbrüche und sieht das Grundproblem der Kriminalpolitik darin, dass nicht eine „stimmige sachliche Lösung“ gesucht werde, sondern es um die Demonstration von politischer Wertepolitik ginge. Dies verhindere vor allem unpopuläre, aber zeitgemäße Änderungen des Strafrechts. Ein Aspekt, den das Buch

insbesondere im Rahmen von Titel VI „Soll Unmoral bestraft werden?“ erneut beleuchtet. Das Kapitel arbeitet treffend heraus, dass der heutige § 173 StGB, der den Beischlaf zwischen Verwandten bestraft, an Widersprüchlichkeit und Inkonsequenz kaum zu überbieten ist. Einerseits bestraft er den Geschlechtsverkehr zwischen Bruder und Schwester, selbst wenn diese aus körperlichen Gründen keine Nachkommen zeugen können. Andererseits umfasst die Norm z.B. nicht den sexuellen Kontakt zwischen Brüdern. Eine Änderung bzw. vollständige Abschaffung der Norm sei hingegen nicht zu erwarten, da die Politik Sorge vor einer „falschen Signalwirkung“ habe. Ergänzend kommt hier hinzu, dass es Bereiche der Politik gibt, in denen keine Wahlen gewonnen, sondern nur verloren werden können. Eine wirkliche Lobby haben die Betroffenen des § 173 StGB, abgesehen von Teilen der Strafrechtswissenschaft, nicht.

Dem vom Buch ausgemachten Problem – Strafrechtspolitik lasse sich nicht von sachlichen Lösungen leiten – muss hier jedoch ein Argument entgegengehalten werden. Das Strafrecht ist – mit Ausnahme des Familienrechts – das am meisten von moralischen Werten geleitete Rechtsgebiet. Zudem hat der juristische Laie von beiden Rechtsgebieten alltagsbedingt zumindest immer eine grobe Vorstellung und dementsprechend auch eine Erwartungshaltung, die die Politik zu befriedigen sucht. Hier reiht sich die Frage an, ob solche Themenfelder dadurch überhaupt nüchterner Sachpolitik zugänglich sind. Denn was für die einen eine sachliche Lösung darstellt, ist für andere überzogene Moralpolitik und andersherum.

Zuletzt blickt Teil VII auf die sogenannten „verfassungsrechtlichen Grenzen der Gerechtigkeit“ und untersucht die rechtsstaatlichen Grundsätze des Folterverbots sowie die des Doppelbestrafungsverbotes. Begleitet wird diese Diskussion von dem bekannten tragischen Fall von Magnus Gäfgen und der späten Aufklärung des Mordes an Frederike von Möhlmann. Im ersten Fall steht das Folterverbot staatlicher Stellen als Vernehmungsmethode nach § 136a

I S. 1 StPO im Vordergrund. Dasselbige begründet ein nach § 136 III S. 2 StPO absolutes Verwertungsverbot von Aussagen, die unter Verletzung dieses Verbots zustande gekommen sind. Das Buch plädiert im Weiteren für eine ausnahmslose Beibehaltung dieses Grundsatzes, da sich insbesondere Ausnahmen hiervon nicht gefahrenlos regeln lassen würden. Im zweiten Fall wird das sogenannte Doppelbestrafungsverbot diskutiert. Art. 103 III GG sieht vor, dass niemand wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden darf. Diese Vorschrift umfasst aber auch den rechtskräftigen Freispruch eines Angeklagten. Eine Ausnahme hiervon bildet § 362 StPO, der die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des Verfahrens regelt. Seit 2021 existiert in Nr. 5 des § 362 StPO eine neue Voraussetzung für die Wiederaufnahme. Letztere ist bereits dann möglich, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die allein oder in Verbindung mit vormals erhobenen Beweisen dringende Gründe dafür bilden, dass der Freigesprochene unter anderem wegen Mordes verurteilt wird.

An dieser Stelle plädiert das Buch für eine Ausnahme des Doppelbestrafungsverbotes. Als Grund wird insbesondere die Verantwortung des Staates gegenüber den Opfern einer Straftat und deren Angehörigen genannt und ein berechtigtes Interesse an der Bestrafung geäußert, das letztlich zu einem Rechtsfrieden führe. Das Bundesverfassungsgericht ist diesen Argumenten nicht gefolgt und hat § 362 Nr. 5 StPO im Oktober 2023 für verfassungswidrig erklärt.

Zuweilen gerät die Argumentation jedoch in einen Widerspruch. Während bei dem Grundsatz des Folterverbots die Verfasser mit Verweis auf die erheblichen „Gefahren des Missbrauchs und der politischen Instrumentalisierung“ für eine ausnahmslose Unabdingbarkeit plädieren, findet sich in der Problematik der Wiederaufnahme von Strafverfahren der Satz: „Aber einen staatlichen Machtmissbrauch wie während des Nationalsozialismus wird man heute wohl kaum befürchten müssen.“ Diese Überlegung scheint insbesondere

deswegen widersprüchlich, da beide Grundsätze, wie das Buch selbst wiedergibt, vor dem Hintergrund der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft manifestiert wurden und dementsprechend der Einführung von Ausnahmen sehr hohe Hürden gestellt werden sollten.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es dem Buch gelingt, seinem aufgestellten Sinn und Zweck gerecht zu werden. Es schafft Klarheit und Verständnis in einem Bereich, der von Emotionen und Pauschalität geprägt ist. Es nutzt die Kontroverse bestimmter strafrechtlicher Themen, um die Aufmerksamkeit zu erregen, sie aber zugleich zu erklären und zu besänftigen. Geeignet ist es nicht nur für den Interessierten mit juristischem Hintergrundwissen, sondern vor allem für Freunde, Bekannte und Verwandte. Sollten diese in einem Gespräch ihren Unmut über die Ungerechtigkeit der deutschen Strafjustiz kundtun, so kann man guten Gewissens das Buch empfehlen. Um für eine solche Diskussion gerüstet zu sein oder seinen eigenen strafrechtlichen Horizont zu erweitern, empfiehlt es sich ebenso.

Paul Schüller



Elisa Hoven, Thomas Weigend: Strafsachen. Dumont Buchverlag, 280 Seiten, 23,- €, ISBN 978-3-8321-8198-7





## Deal or No Deal?

Als „Jahrhundertcoup“ und „Raub an der kulturellen Identität Sachsens“ bezeichnet, geht der Einbruch in das Grüne Gewölbe in Dresden in die Geschichte ein. Knapp dreieinhalb Jahre wird das Strafverfahren von der Einleitung der Ermittlungen bis zur Verurteilung dauern. Und am Ende des Verfahrens stellt sich die Frage, was die kulturelle Identität Sachsens im Strafprozess wert ist.

Der Kunstdiebstahl aus Sachsens berühmten Schatzkammermuseum, dem Grünen Gewölbe in Dresden, am 25. November 2019 gilt als einer der spektakulärsten in Deutschland. Die Täter erbeuteten Schmuckstücke im Gesamtwert von 116 Millionen Euro. Sechzehn Axthiebe auf die mit Juwelen gefüllte Vitrine brauchte es, um die kulturellen Schätze von August dem Starken zu erbeuten. Um sich unbemerkt Zutritt zu verschaffen und anschließend ihre Spuren zu verwischen, steckten die Angeklagten einen Stromkasten in Dresdens Altstadt sowie ein Fluchtauto in der Tiefgarage eines Wohnhauses in Brand. Die Angeklagten waren Monate später bei mehreren Razzien in Berlin gefasst worden. Im Januar 2022 begann der Prozess gegen sechs Angeklagte des Remmo-Clans in einem Hochsicherheitsaal in Sachsen. Zu groß war die Angst der Justiz, die Angeklagten, alle bekannt aus der arabisch-libanesischen Berliner Großfamilie, könnten befreit werden. Das Dresdner

Landgericht sprach die Angeklagten der besonders schweren Brandstiftung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, Diebstahls mit Waffen, Sachbeschädigung und vorsätzlicher Brandstiftung schuldig. Dafür hätten jedem einzelnen Angeklagten bis zu 15 Jahren Haft gedroht. Das Strafmaß reicht indes nur von 6 Jahren und 3 Monaten Freiheitsentzug bis Freispruch. Das eher milde Urteil fußt auf einem „Deal“.

Die große Wende im Verfahren kam Ende 2022 nachdem aufgrund von Hinweisen der Angeklagten große Teile der erbeuteten Schmuckstücke aufgetaucht sind und an die Staatsanwaltschaft übergeben wurden. Zurückzuführen war dies auf eine Verständigung zwischen Verteidigung, Gericht und Staatsanwaltschaft: Die Angeklagten mussten sich zu Planung, Vorbereitung und Beteiligung an den Taten erklären – und nicht zuletzt an der Rückgabe der wertvollen Diebstahlsbeute gegen Strafrabatte

mitwirken. Dem umstrittenen „Deal“ hatten vier der sechs Angeklagten zugestimmt, die sich danach zu ihren Tatbeiträgen erklärten. Die Verteidigung hatte daraufhin Strafmilderung wegen Aufklärungshilfe verlangt. Eine Absprache, die nicht ohne Kritik blieb. Der Staat verkaufte mit einem Straferlass seine Prinzipien und widerspreche den Grundsätzen des Rechtsstaats.

### Absprache

Dabei ist ein Straferlass alles andere als ein rechtsstaatlicher Skandal, er ist einfachrechtlich vorgeschrieben und verfassungsrechtlich geboten. Der sogenannte „Deal“ ist in § 257c StPO als „Verständigung zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten“ geregelt. Nach § 257c Abs. 1 Satz 1 StPO kann sich das Gericht „in geeigneten Fällen mit den Verfahrensbeteiligten nach Maßgabe der folgenden Absätze über den weiteren Fortgang und das Ergebnis des Verfahrens verständigen.“

Das Gesetz stellt indes klar, dass das Gericht durch die Möglichkeit der Verständigung nicht vom Amtsermittlungsgrundsatz entbunden ist. Es muss von Amts wegen den für eine gerichtliche Entscheidung relevanten Sachverhalt ermitteln, selbst wenn eine Verständigung in Betracht kommt.

Eine Absprache zielt auf die gegenseitige Bindung von Beschuldigtem und Gericht ab, die von einem bestimmten Prozessverhalten des Angeklagten abhängt. Die Bandbreite dessen ist vielfältig und kann von (Teil-)Geständnissen über außerprozessuale Handlungen bis hin zum Verzicht auf Beweiserhebungen oder Anträge reichen. Umgekehrt sichert das Gericht dem Beschuldigten regelmäßig einen Strafraum zu, der bei Erfüllung der zuvor ausgehandelten Bedingungen nicht überschritten wird. Eine Absprache im Sinn des § 257c StPO findet im Rahmen einer Hauptverhandlung statt. Nicht unüblich sind vorbereitende Gespräche zwischen Verteidigung und Staatsanwaltschaft und Unterredungen außerhalb der Hauptverhandlung, die protokolliert und anschließend in der Hauptverhandlung erörtert werden müssen.

### Strafzumessung

Auch der § 46 StGB, der die Grundsätze der Strafzumessung regelt, ermöglicht eine Berücksichtigung der Täter-Bemühungen zu Wiedergutmachungen bei der Strafzumessung. Die Vorschrift verpflichtet das zuständige Gericht, Umstände, die für und gegen einen Täter sprechen, gegeneinander abzuwägen. Dabei kommen namentlich das Verhalten nach der Tat, Be-

mühungen zur Wiedergutmachung und zum Erreichen eines Ausgleichs mit dem Verletzten in Betracht. Nach der letzten Variante des § 46 Abs. 2 StGB steht als Gesichtspunkt der Strafzumessung im Fall des Dresdner Juwelenraubes die Bemühungen der Täter, den Schaden wiedergutmachen im Raum. Die Wiedergutmachung von Vermögensschäden ist unkompliziert durchführbar, indem das Gestohlene zurückgegeben oder der Vermögensschaden ersetzt wird. Auch wenn diese Form der Absprache medial wenig Zustimmung fand, ist an der freiwilligen Rückgabe von Diebstahlsbeute gem. § 46 Abs. 2 StGB wenig verwerflich.

### Wider die rechtsstaatlichen Grundprinzipien?

Eine Absprache mit strafmildernder Wirkung unter der Bedingung der freiwilligen Rückgabe von Diebstahlsbeute ist trotz Clan-Kriminalität kein Widerspruch zu rechtsstaatlichen Prinzipien. Im Gegenteil ist sie gesetzlich geregelt und dient der sachgerechten Erfüllung der Staatsaufgabe der Strafverfolgung, ohne die sie gar nicht möglich wäre. Die Absprache im Strafprozess ist ein seit über einem Jahrzehnt geltendes Recht, das unabhängig des Tätervorlebens gewährt wird.

Die Kritik am sogenannten „Deal“ des Landgerichts Dresden ist verständlich. Die Angeklagten hatten zugesagt, dass sie die Tatbeute zurückgeben – tatsächlich kehrte diese aber unvollständig und teilweise beschädigt zurück. Das Urteil sende zudem die falsche Botschaft an Täter. Kriminelle, insbesondere Angehörige orga-

nisierter Kriminalität, könnten künftig denken, dass sie trotz begangener Straftaten Milde erwarten dürfen.

Zu missbilligen wäre aber vielmehr die Möglichkeit der Absprache nur deswegen nicht zu ergreifen, weil die Beschuldigten einem „Clan“ angehören und ein erhebliches kriminelles Vorleben haben. Die Vorwürfe an der Absprache drehen sich inhaltlich um die Persönlichkeit der Beschuldigten und deren kriminelle Vergangenheit, diese sind aber vielmehr in der Strafzumessung nach § 46 StGB zu berücksichtigen. Der § 46 StGB ist kein starres Regelwerk, sondern ein Abwägungsinstrument von Unrecht und Schuld. Jede einzelne Tat und jeder Täter wird individuell betrachtet. Verwehungen von Strafmilderung wegen Zugehörigkeit zu einem bestimmten sozialen Umfeld oder die kriminelle Bekanntheit der Familie des Täters dürfen in diesem Rahmen keine Beachtung finden.

Auch wenn bei medialer Verfolgung des Strafprozesses teilweise erhebliche Zweifel an der „Reue“ der Täter aufkommen, hat das Landgericht Dresden zurecht eine Absprache in Erwägung gezogen. Die häufig geforderte Reue im Strafprozess ist ein eigenständiger Strafmilderungsgrund und hat nichts mit einer Absprache nach § 257c StPO gemein. Für eine Rückgabe der Diebstahlsbeute zur Erfüllung der Absprache ist allein die Freiwilligkeit maßgeblich. Ein zusätzlicher uneigennütziger Beweggrund ist zwar wünschenswert, aber für eine Absprache nach § 257c StPO ohne Belang.

Natalie Taubert

Diese Schmuckgegenstände aus dem Grünen Gewölbe fehlen weiterhin:



Große Brustschleife der Königin Amalie Auguste



Epaulette mit dem Sächsischen Weißen Brillanten



Brillantkollier der Königin Amalie Auguste





## Der Antifa-Ost-Prozess: Selbstjustiz oder rechtsstaatliches Versagen?

Im Prozess gegen die Studentin Lina E. wurde Ende Mai 2023 eine mehrjährige Haftstrafe vom OLG Dresden verhängt – unter anderem wegen der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung. Doch was ist an diesem Urteil für den Rechtsstaat so besonders und inwiefern ist das Strafmaß in diesem Fall verhältnismäßig?

Läuft man durch die Straßen Leipzigs, so muss man nicht lange warten bis man auf Graffiti, Banner oder Sticker mit den Worten „LINA“ oder „FREE LINA“ trifft. Und spätestens am ersten Juniwochenende dieses Jahres sollten sich die Leipziger\*innen über ein besonders großes Helikopteraufkommen und viele Polizeieinsätze gewundert haben. Doch was hat es damit eigentlich auf sich? Denn hinter diesem Namen steckt definitiv mehr als Herzschmerz oder ein romantisches „Techtelmechtel“. Vielmehr verbirgt sich dahinter ein jahrelanger Rechtsstreit um die Verurteilung von Lina E., welche während dieser Zeit von einer ganz „normalen“ 26-jährigen

Studentin zu einer (mittlerweile 28-jährigen) Symbol- und Galionsfigur der linken Szene erwachsen ist. Nach fast 100 Verhandlungstagen hat das Oberlandesgericht Dresden Lina E. am 31.05.2023 in einer neunstündigen Urteilsverkündung zu fünf Jahren und drei Monaten Haft verurteilt. Das Urteil ist jedoch noch nicht rechtskräftig. Die Verteidiger sowie die Bundesanwaltschaft legten bereits Revision ein, womit der sogenannte „Antifa-Ost-Prozess“ bald auch den BGH beschäftigen wird. Seit der Urteilsverkündung ist das ganze Geschehen neu aufgeflammt und führt insbesondere in Leipzig, Dresden und Berlin zu großer Empörung in der linken Szene.

### Warum wurde Lina E. verurteilt?

Alles begann bereits im Oktober 2018. Damals überfielen Vermummte mehrere Personen in Thüringen und Sachsen, welche aus der rechtsradikalen (Neonazi)-Szene bekannt waren. Lina E. wurde vorgeworfen, zwischen 2018 und 2020 sechs Überfälle auf Rechtsradikale und die Vorbereitung eines weiteren begangen zu haben. Dabei sollen insgesamt 13 Menschen verletzt worden sein. Außerdem soll Lina E. die Kommandoführerin der Gruppe gewesen sein. Bei ihrer Festnahme wurde sie wie eine Terroristin vorgeführt: im Handschrauben zum Ermittlungsrichter und mit Handschellen zur ärztlichen

Untersuchung. Nach Überzeugung der Staatsschutzkammer ist Lina E. der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung schuldig (§ 129 StGB) – und das als Rädelsführerin. Zudem wurde Lina E. der gefährlichen Körperverletzung (§§ 223, 224 StGB) beschuldigt. Der Generalbundesanwalt wirft der Studentin vor, Anhänger\*innen der rechten Szene in Leipzig, Wurzen und Eisenach brutal zusammengeschlagen zu haben. In dem Urteil heißt es, dass die Angeklagte Lina E. wegen mitgliederschaflicher Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, mehrfacher gefährlicher Körperverletzung, Sachbeschädigung, Urkundenfälschung, Diebstahl und Nötigung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren und drei Monaten verurteilt wurde. Im Übrigen wurde die Angeklagte von dem Vorwurf der Beteiligung an zwei weiteren gefährlichen Körperverletzungen freigesprochen. Die Staatsschutzkammer blieb mit dem Strafmaß am Ende unter den Strafanträgen der Bundesanwaltschaft, die acht Jahre Freiheitsstrafe für Lina E. gefordert hatte. Der Haftbefehl gegen die Studentin wurde außerdem unter Auflagen zunächst außer Vollzug gesetzt. Das bedeutet, dass sie die Reststrafe erst verbüßen muss, wenn das Urteil auch rechtskräftig ist. Da Lina E. bereits seit November 2020 in Untersuchungshaft sitzt, wird ihr diese Zeit von der nun verhängten Freiheitsstrafe abgezogen.

### Verhältnismäßigkeit des Strafmaßes

Es sind die schwersten Urteile gegen die linksradikale Szene seit Jahren. Bei seiner Bewertung der Taten hat der Staatsschutzsenat hervorgehoben, dass das staatliche Gewaltmonopol jede Form von Selbstjustiz ausschließe. Die Begehung von Straftaten lasse sich in einem Rechtsstaat nicht mit vermeintlichen politischen Zielsetzungen rechtfertigen. Eine weitere Anschuldigung lautet, dass die Beschuldigten den demokratischen Rechtsstaat ebenso abgelehnt hätten, wie das staatliche Gewaltmonopol und somit zum Mittel der Selbstjustiz gegriffen hätten. Auch der Richter rechtfertigte das Strafmaß mit der Aussage: „Auch ein gewalttätiger Nazi wird nicht durch seine Taten vogelfrei“. Das mag zwar stimmen – und dennoch ist leider allen klar, dass Deutschland (und vor allem Sachsen und Thüringen) einen immer rasanter fortschreitenden Verlust der demokratieliebenden Bevölkerung hin zum rechten Flügel verzeichnet. Auch beim ARD-Deutschlandtrend erreicht die Alternative für Deutschland (AfD) als zweitstärkste Kraft momentan ihr Rekordhoch.

Der Justizminister Marko Buschmann (FDP) begrüßte das Urteil und twitterte „Wo die Grenzen der Rechtsordnung überschritten werden, sind Staatsanwaltschaft & Polizei gefordert.“ Dass Selbstjustiz,

gerade in Form von Gewalt, in einer funktionierenden Demokratie ein No-Go ist und dass Verstöße dagegen Konsequenzen haben, ist klar. Jedoch kann man sich bei diesen Worten auch die Frage stellen, wo die Polizei und Staatsanwaltschaft in den vergangenen Jahren bei den Angriffen der rechtsradikalen Szene auf die freiheitlich demokratische Grundordnung geblieben ist und warum in diesen Fällen nicht so eifrig ermittelt wurde, um Beweise für eine Verurteilung zu finden.

Exemplarisch dafür ist der Fall des NSU-Unterstützers André E. (BGH, 15.12.2021 - 3 StR 441/20). Das Urteil hat in der gesamten Bundesrepublik Fragen aufgeworfen und zum Nachdenken angeregt. Der NSU hatte jahrelang Menschen mit ausländischen Wurzeln in Deutschland ermordet. Nachdem André E. vom OLG München im Jahr 2018 am unteren Ende des Strafrahmens zu lediglich zweieinhalb Jahren Haft verurteilt wurde, bestätigte der BGH das Urteil im Jahr 2020. Diese Entscheidung wurde vermehrt als „fatales Signal an die Neonazi-Szene“ oder „Triumph für die Neonazis“ beschrieben. André E. ist überzeugter und radikaler Neonazi und teilte dies auch während des Gerichtsprozesses offen mit. Er sei „Nationalsozialist mit Haut und Haaren“, wie seine Anwälte über ihn verkünden ließen. In von ihm herausgegebenen Neonazi-Heft bestätigt



Hammerweg 26. Der Prozess gegen Lina E. fand im Hochsicherheitsaal des OLG Dresden statt.



**Magdalene Schoch  
(1897-1987)**

Magdalene Schoch habilitierte 1932 als erste Frau an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät in Deutschland zum Thema „Klagbarkeit, Prozeßanspruch und Beweis im Lichte des internationalen Rechts“. Ihre Forschungsschwerpunkte lagen im englischen und amerikanischen Recht, sowie in rechtsvergleichenden Gebieten. Außeruniversitär engagierte sie sich für Demokratie, Frieden und Frauenrechte. Da sie das NS-Regime ablehnte, wanderte sie 1937 in die USA aus.

Penelope De Michelis

**Hildegard Gethmann  
(1903-1988)**

Hildegard Gethmann war deutsche Rechtsanwältin, Notarin, Frauenrechtlerin und Mitgründerin des Deutschen Juristinnenbund (djb). Sie war Zeit ihres Lebens eines der wenigen weiblichen Mitglieder der CDU. Weiterhin setzte sie sich als Rechtsanwältin vor Gericht für von den Nazionalsozialist\*innen verfolgte Menschen ein und arbeitete später als eine der ersten deutschen Notarinnen. Nachdem sie 1948 mit 6 anderen Juristinnen den djb gründete, hatte sie fast 10 Jahre dessen Vorsitz inne und setzte sich in diesem Rahmen stark für die Gleichberechtigung der Geschlechter, vor allem im Familienrecht, ein. Bis heute ist der djb ein aktiver deutscher Verein, der sich mit feministischen Forderungen beschäftigt und diese versucht juristisch umzusetzen.

Fia Josefine Schrader

E. außerdem, dass er bereit sei, seine politischen Ziele mit Gewalt durchzusetzen und auch seine großflächigen Tätowierungen legen offen, dass er stark antisemitisch ist. Er organisierte dem NSU-Trio in den Jahren 2009, 2010 und 2011 mehrere Bahncards, die auf ihn und seine Frau ausgestellt waren, aber Fotos von Böhnhardt und Zschäpe trugen. Zu dieser Zeit soll er davon ausgegangen sein, dass sich Zschäpe, Böhnhardt und Mundlos mit terroristischen Absichten zusammengeschlossen hatten. Des Weiteren hatte E. Wohnmobile angemietet, mit denen die Terroristen zu Tatorten fuhren und Zschäpe den Ausweis seiner Frau auslieh.

Die Tochter eines Opfers, welches 2006 vom NSU ermordet wurde, ließ nach der Urteilsverkündung von ihrem Anwalt mitteilen, dass sie das Vertrauen in die Justiz verloren und das Gefühl habe, dass Nazis in Deutschland besser behandelt würden als andere Angeklagte. Vergleicht man diesen Fall mit Lina E., welche allein zweieinhalb Jahre in Untersuchungshaft war, obwohl die Beweislage bis zum Ende sehr unklar gewesen ist und nähere Details noch immer im Verborgenen liegen, erweckt dies große Zweifel an der Gleichbehandlung.

Die Verteidigung von Lina E. wirft der Bundesanwaltschaft einseitige Beweisführung vor. Tatsächlich gibt es nämlich für einige Taten nur wenige Indizien und insgesamt eine dünne Beweislage. Vielfach fehlen Augenzeug\*innen. Wenn es doch welche gibt, sind die Aussagen häufig widersprüchlich oder von mehrfach vorbestraften Mitgliedern der Neonazi-Szene getroffen worden. Der Kronzeuge des Prozesses ist Johannes D., ein ehemaliges Mitglied der linken Gruppe, welcher dann von der Szene ausgeschlossen wurde und mit den Angeklagten zerstritten war. Das Gericht thematisierte jedoch nicht weiter, ob die Aussagen von Johannes D. ein mögliches Rachemotiv darstellen könnten.

Des Weiteren kritisieren die Verteidiger von Lina E. den gesamten Prozess als politisch motiviert und am falschen Ort geführt. Der Vorwurf gilt auch den Bundesstaatsan-

wälten, welchen unterstellt wird, bei der Verurteilung rechter und linker Straftäter unterschiedliche Maßstäbe anzusetzen. Auch Sachsen gründete 2019 extra eine „Soko Linx“, um gegen die linke Gruppe zu ermitteln. Diese Sonderkommission ist eine Ermittlungsgruppe des sächsischen LKA, die in diesem Verfahren im Auftrag der Bundesanwaltschaft ermittelt. Schaut man sich jedoch die Statistiken des Bundeskriminalamts an, so wurden im Jahr 2022 23.493 Straf- und Gewalttaten in der rechts-extremen Szene verübt und 6.976 in der linksradikalen Szene, dabei ist der Anteil an Gewalttaten hier jedoch höher.

Demnach bleibt fraglich, ob der Verfassungsschutz sich nicht wieder etwas umorientieren und seine Kapazitäten in bewiesenermaßen terroristische Vereinigungen und Angriffe auf die Demokratie stecken sollte. Fakt ist, man muss nicht zur linksradikalen Szene gehören, um zu erkennen, dass es in Deutschland ein Ungleichgewicht gibt, zwischen der vom Staat ausgehenden Behandlung der linken und der rechten Szene.

**Wie geht es weiter?**

Wann der BGH das Urteil aufrollen wird, ist noch nicht beschlossen. Klar ist jedoch, dass die Spannung steigt und von der Entscheidung des BGH Großes erwartet wird. Das Gericht kann jedoch nicht die Aufgabe der Politik übernehmen und Bereiche „geradebiegen“, welche in den letzten Jahren stark vernachlässigt wurden. Unsere Demokratie zu stärken und das Vertrauen in den Rechtsstaat wieder aufleben zu lassen, setzt schon lange vor dem gerichtlichen Urteil an und bleibt im Endeffekt die Aufgabe der politischen Aufklärung, Bildung und Kommunikation.

Frida Keil



**CMS**  
law · tax · future

## Wissenschaftliche Mitarbeit und Referendariat bei CMS in Leipzig!

**Wir suchen Sie!**

Für die größten Herausforderungen der Rechtswelt brauchen wir neue, mutige Perspektiven. Wir suchen Menschen, die sie mitbringen.

**Als wissenschaftliche:r Mitarbeiter:in**

Wir beschäftigen Sie nicht mit endlosen Recherchen, sondern ermöglichen Ihnen unter Anleitung Ihrer Mentor:innen die Arbeit an anspruchsvollen und spannenden Aufgaben und führen Sie so an die Praxis der anwaltlichen Arbeit heran. Ein Einstieg bei CMS als wissenschaftliche:r Mitarbeiter:in ist mit Vollendung des ersten Staatsexamens möglich.

**Als Referendar:in bei CMS**

Sie arbeiten unter Anleitung Ihrer Mentor:innen an konkreten Rechtsfällen, werden in die anwaltliche Tätigkeit einbezogen und haben häufig bereits ersten Mandantenkontakt. Die Referendarsakademie von CMS bietet eine optimale Ergänzung zur Vorbereitung auf das Zweite Staatsexamen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Angabe Ihrer Verfügbarkeit an:

**CMS Hasche Sigle**  
**Dr. Anja Naumann, LL.M.**  
(University of Edinburgh)

Augustusplatz 9  
04109 Leipzig  
T +49 341 21672 122  
E anja.naumann@cms-hs.com

**career.cms-hs.com**





# Faktische geschlechtliche Gleichheit im Jura-Studium?

Ein Gastbeitrag von Leonie Schmidt zur Votierung von Examensklausuren in Sachsen als Beispiel in größerem Kontext.

Die Diskussion um die Verwendung geschlechtergerechter oder geschlechtsneutraler Sprache, vor allem in der öffentlichen Kommunikation und in Medien, ist anhaltend lebhaft kontrovers, zunehmend auch giftig im Ton („Die vehement geführte Debatte (...) trägt mitunter Züge eines Kulturkampfes“<sup>1</sup>). Angela Merkel teilte auf der Leipziger Buchmesse 2023 mit, dass sie sich an die Bezeichnung als Diplom-Physikerin erst gewöhnen musste<sup>2</sup>, der Thüringer Landtag votierte für die Unterlassung genderneutraler Formulierungen seitens der thüringischen Landesbehörden und der Landesregierung in der öffentlichen Kommunikation<sup>3</sup>

und der neue Regierende Bürgermeister Berlins, Kai Wegner, erklärte kürzlich, er „werde keinen Brief aus der Staatskanzlei in Gendersprache unterschreiben“<sup>4</sup>. In Sachsen nimmt Mitte Juli 2023 die Debatte um ein „Gender-Verbot“ an Schulen und für städtische Eigenbetriebe Fahrt auf.<sup>5</sup>

tag-100.html, letzter Abruf 11.7.2023; Zum Antrag der CDU in Thüringen „Gendern? Nein Danke! Regeln der deutschen Sprache einhalten - keine politisch motivierte Verfremdung der Sprache!“: [https://parldok.thueringer-landtag.de/ParlDok/dokument/89342/gendern\\_nein\\_danke\\_regeln\\_der\\_deutschen\\_sprache\\_einhalten\\_keine\\_politisch\\_motivierte\\_verfremdung\\_der\\_sprache.pdf](https://parldok.thueringer-landtag.de/ParlDok/dokument/89342/gendern_nein_danke_regeln_der_deutschen_sprache_einhalten_keine_politisch_motivierte_verfremdung_der_sprache.pdf), letzter Abruf 11.7.2023.

4 Wegner gegen Gendersprache in der Verwaltung, zdf heute, 21.5.2023, <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/kai-wegner-berlin-gendern-gendersprache-verwaltung-100.html>, letzter Abruf 11.7.2023.

5 Vollmer/Unger-Reßmann, Theater Plauen-Zwickau will Genderverbot ignorieren, MDR online, 5.7.2023, <https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen/chemnitz/zwickau/theater-zwickau-stadt->

Auch in den juristischen Bereich hat das Thema praktisch (s. z.B. das aktuelle Urteil des VG Berlins zum Gendern in Schulen<sup>6</sup>) und wissenschaftlich (s. z.B. die Diskussion um den rechtlichen Rahmen von genderneutraler Sprache<sup>7</sup>) Eingang gefunden. Welches Anliegen verfolgt eigentlich diese, oft negativ konnotiert, „sogenannte(..) Gendersprache“<sup>8</sup>? Kurz gefasst ist Ausgangspunkt

rat-gendern-100.html, letzter Abruf 14.7.2023 und Fröhlich, Kultusministerium verbietet Gendern per Erlass, MDR online, 14.7.2023, <https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen/politik/gendern-verbot-schulen-vereine-100.html>, letzter Abruf 14.7.2023.

6 VG Berlin (3. Kammer), Beschluss vom 24.03.2023 – VG 3 L 24/23, BeckRS 2023, 5183.

7 Z.B. Allgayer, NJW 2022, 452.

8 Antrag der Fraktion der CDU, „Gendern? Nein Danke! Regeln der deutschen Sprache einhalten - keine politisch motivierte Verfremdung der Sprache!“: [https://parldok.thueringer-landtag.de/ParlDok/dokument/89342/gendern\\_nein\\_danke\\_regeln\\_der\\_deutschen\\_sprache\\_einhalten\\_kei-](https://parldok.thueringer-landtag.de/ParlDok/dokument/89342/gendern_nein_danke_regeln_der_deutschen_sprache_einhalten_kei-)

der Diskussion die Nutzung des generischen Maskulinums als Normalfall, obwohl die deutsche Sprache – z.B. grundsätzlich anders als die englische – Mittel bereithält, andere Kategorien von Menschen abzubilden.<sup>9</sup> Geschlechtersensible Sprache verfolgt das Anliegen der sprachlichen Gleichberechtigung und der Repräsentation von geschlechtlich vielfältiger Realität.

Jedes Jahr schließen nicht-männliche Studierende ihr rechtswissenschaftliches Studium (oder auch Referendariat) in Sachsen mit einem Blick in ihre geschriebenen Examensklausuren ab und sehen sich mit Formulierungen im generischen Maskulinum – z.B. „der Verfasser“ – konfrontiert. Es mangelt an einer umfassenden Verwendung von geschlechtsneutralen Bezeichnungen. Zur Illustration ein kurzes Beispiel: C nimmt nach der Staatlichen Pflichtfachprüfung Einsicht in ihre Klausuren. In den Voten ist zu lesen „der Verfasser“ oder „der Kandidat“. C definiert sich als weiblich. Sie ist weit entfernt von radikal-feministischen Perspektiven und findet geschlechtersensible Sprache zwar wichtig, steht dieser aber aufgrund der damit einhergehenden Komplexität von Sprache im gesellschaftlichen Raum nicht durchweg unkritisch gegenüber. C ist von der Formulierung in den Voten betroffen, da sie sich nicht angesprochen und respektiert beurteilt fühlt, obwohl es um ein bestimmtes zweipoliges Verhältnis – zwischen ihr und einer öffentlich eingesetzten prüfenden Person – geht. „Hab´ dich doch nicht so“, möchten manche denken. Ist diese Reaktion also überzogen, da die Verwendung des generischen Maskulinums nicht geschlechtsbezogen ist und C als weibliche Person natürlich auch „gemeint“ ist oder stellt dies ein Beispiel weiterhin fehlender geschlechtlicher Gleichheit in der juristischen Ausbildung dar? Worum ist der Zusammenhang zwischen sprachlicher Formulierung und Geschlechtergerechtigkeit zu sehen? Ist es vielleicht übertrieben, sich über eine solche „Kleinigkeit“ – wie die

ne\_politisch\_motivierte\_verfremdung\_der\_sprache.pdf, letzter Abruf 11.7.2023.

9 Stefanowitsch, ApuZ 2022, 10 f. Zum Englischen Pollatschek, ApuZ 2022, 8 f.

der Formulierung von Klausurvoten – überhaupt Gedanken zu machen?

## Differenzierung und Beschreibung des Status Quo

Prüfungsleistungen im Studium der Rechtswissenschaft sind unterschiedlicher Natur. Beispielsweise lässt sich nach Art, Modalität oder unmittelbar prüfender Institution differenzieren. Werden schriftliche Klausuren in den Fokus gerückt, kann insbesondere zwischen universitären nicht-anonymen Leistungen und nicht-universitären anonymen Leistungen unterschieden werden. Schriftliche universitäre Leistungen sind in der Regel – zumindest an der Juristenfakultät der Universität Leipzig – nicht anonymisiert (Beispiel: Klausuren während des Studiums), während schriftliche nicht-universitäre Leistungen anonym abgelegt werden (Beispiel: Klausuren in der Staatlichen Pflichtfachprüfung).

Sofern Leistungen nicht-anonym erfolgen, ist es Korrektor:innen möglich, durch einen angegebenen Namen einen Rückschluss auf das Geschlecht vorzunehmen und die zu korrigierende Person individuell anzusprechen. Sofern dieser Rückschluss nicht gemacht werden soll oder nicht gemacht werden kann, kann durch die abgebende Person dem Namen oder der angegebenen Matrikelnummer ein Pronomen hinzugefügt werden, um so eine zur geschlechtlichen Identität sprachlich passende Korrektur zu erhalten. Neutrale Korrekturen sind ohne Frage ebenso möglich. Erfolgen Leistungen anonym, besteht die Möglichkeit einer individualbezogenen Korrektur nicht. Wird die Korrektur von universitären Klausuren und von Examensklausuren stichprobenartig untersucht, kann festgestellt werden, dass nicht-anonyme universitäre Klausuren weit überwiegend durch eine sprachliche Angleichung auf das implizierte Geschlecht der abgebenden Person vorgenommen oder neutral formuliert korrigiert werden, während die anonymen nicht-universitären Examensklausuren weitaus öfters im generischen Maskulinum formuliert oder neutral korrigiert werden. Es gibt dabei verschiedene Beispiele für neutrale Korrekturen,

so z.B. die Verwendung „Verf.“, „die Arbeit“, „die Bearbeitung“ oder andere sprachliche Konstruktionen, z.B. Passivkonstruktionen, durch die auf eine Formulierung im generischen Maskulinum verzichtet werden kann. Zunächst kann dieser Befund mit der Anonymität der abgegebenen Leistungen erklärt werden. Wer weiß schon, wer hinter einer bestimmten Nummer steckt und wie diese Person sich geschlechtlich identifiziert? Außerdem könnte aber auch entscheidend sein, ob die abgenommene Leistung universitär oder nicht-universitär erfolgt. Während an der Universität zu sprachsensiblen und geschlechtsneutral formulierten internen Texten aufgerufen wird<sup>10</sup> und es die Institution eines/einer Gleichstellungsbeauftragten an der Juristenfakultät gibt, sind auf nicht-universitärer Ebene diese Vorgaben und Institutionen zumindest nicht unmittelbar für die Zuständigkeiten des Landesjustizprüfungsamtes vorhanden (angemerkt sei, dass das Landesjustizprüfungsamt als Prüfungsbehörde im Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung angesiedelt ist).

Zusammengefasst: Eine individuell angepasste Korrektur von anonymen schriftlichen Leistungen ist schwierig, eine geschlechtsneutrale Korrektur hingegen sehr gut möglich. Vorgaben oder Leitlinien für die prüfenden Personen seitens des Landesjustizprüfungsamts gibt es bisher nicht.

## Kritik am Status Quo, Lösungsansatz, Gegenargumente

Seit ungefähr 100 Jahren können Frauen in Deutschland (auch) ein Jura-Studium aufnehmen.<sup>11</sup> Seit nunmehr ca. 20 Jahren sind ungefähr 50 % der Studierenden der Rechtswissenschaften in Deutschland nicht männlich. Die Statistik des Statistischen Bundesamts zu Studierenden im Studienfach Rechtswissenschaft nach

10 Z.B. Stabsstelle Chancengleichheit, Diversität und Familie, Geschlechtergerechte Sprache, <https://www.uni-leipzig.de/chancengleichheit/doppelpunkt/geschlechtergerechte-sprache#c494798>, letzter Abruf 12.7.2023.

11 Im Detail Sacksofsky/Stix, KJ 2018, 464 ff.



Geschlecht (Anmerkung: männlich/weiblich) zeigt, dass seit 2004 sogar kontinuierlich und auffallend mehr weibliche als männliche Personen Rechtswissenschaft in Deutschland studieren.<sup>12</sup> Sieht doch gut aus mit der geschlechtlichen Gleichstellung, zumindest mit der von Männern und Frauen, ließe sich denken. Wichtig ist, historische Errungenschaften der geschlechtlichen Gleichstellung reflektiert zu würdigen, denn gerade im Jurastudium, in der Rechtswissenschaft und in der juristischen Praxis ist das Ziel einer nicht nur normativen (Ausgangspunkt: Art. 3 Abs. 1, 2, 3 S. 1 GG), sondern auch tatsächlichen geschlechtlichen Gleichstellung noch weit entfernt.<sup>13</sup> Illustriert wird dies z.B. im Leipziger Kontext durch eine aktuelle Befragung an der Juristenfakultät Leipzig. 56, 4 % der teilnehmenden fakultätsangehörigen Frauen gaben an, geschlechtsbezogene Diskriminierung an der Fakultät erlebt zu haben. Noch häufiger (66 %) waren diverse Personen von einer solchen Diskriminierung betroffen.<sup>14</sup> Neben Formen konkreter Diskriminierung ist vor allem auch die weiterhin bestehende Unterrepräsentanz von Personen, die sich nicht dem männlichen Geschlecht zuordnen, in Rechtswissenschaft und Praxis – insbesondere auf fortgeschrittenen Karrierestufen (*leaky pipeline*-Phänomen<sup>15</sup>) – ein großes faktisches Problem.

Offensichtlich liegen einer faktischen Gleichstellung aller Geschlechter in Juristerei und Gesellschaft allgemein weitaus größere Steine im Weg als eine mangelnde geschlechtsneutrale Korrektur von Examensklausuren.

<sup>12</sup> Statistisches Bundesamt, Studierende insgesamt und Studierende Deutsche im Studienfach Rechtswissenschaft nach Geschlecht, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Hochschulen/Tabellen/lrbil03.html#242488>, letzter Abruf 12.7.2023.

<sup>13</sup> Insgesamt dazu z.B. *Töpfer*, Wo ist das Leck in der Pipeline?, 2022.

<sup>14</sup> Juristenfakultät Leipzig, Befragung an der Juristenfakultät zu Gleichstellung und Benachteiligungserfahrungen, 2021, S. 4; zu konkreten geschlechtsbezogenen Verhaltensweisen s. S. 5.

<sup>15</sup> *Berryman*, Who will do science?, 1983; aufgegriffen von *Töpfer* (Fn. 12).

Natürlich gibt es neben oft erörterten Problemen geschlechtlicher Gleichstellung – oftmals weniger thematisiert – allgemein einen gravierenden Mangel gleicher Teilhabe, an Diversität, der der gesellschaftlichen Wirklichkeit nicht entspricht.<sup>16</sup> Das rechtswissenschaftliche Studium in Deutschland ist von Homogenität und verschiedensten sozialen Ausschlussmechanismen geprägt.<sup>17</sup> Die Votes von Examensklausuren, die Studierende mit dem generischen Maskulinum ansprechen, sind nur eine winzige Facette der weiterhin mehr oder weniger präsenten „Norm“ im Studium und dem späteren Arbeitsleben: weiß, männlich, akademisch geprägter und gutsituierter familiärer Hintergrund. Wer darunter aus einem oder mehreren Gründen nicht fällt, ist nicht die Norm, sondern das Andere. Unabhängig davon ist eine Beschäftigung mit der Frage geschlechtsneutraler Korrekturen von Klausuren jedoch nicht belanglos. Zunächst ist zumindest 50 % der Leipziger Studierendenschaft die Verwendung geschlechtergerechter Sprache wichtig, darunter auch jeder dritten männlichen Person.<sup>18</sup> Wichtig ist auch, Aufmerksamkeit auf die Tatsache zu lenken, dass mangelnde faktische geschlechtliche Gleichstellung sich in vielen Sachverhalten versteckt – teilweise auch abseits eines Raumes, der dem Blick der Öffentlichkeit zugänglich ist – und so einer breiteren Debatte entzogen ist. Fehlende Informationen der Einzelnen zur eigenen Behandlung und auch ein fehlender möglicher Vergleich zur Behandlung anderer Gruppen sind maßgeblich hemmende Faktoren, um potenziell benachteiligende Strukturen ausfindig zu machen und diesen begegnen zu können. Zudem sind es solche auf den ersten Blick weniger relevant erscheinenden Formen fehlender Wahrnehmung

<sup>16</sup> Eingehend damit auseinandergesetzt haben sich aktuell die Beiträge in *Grünberger/Mangold/Markard/Payandeh/Towfigh*, Diversität in Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, 2021.

<sup>17</sup> *Grünberger/Mangold/Markard/Payandeh/Towfigh*, Diversität in Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, 2021, S. 30 ff. m.w.N.

<sup>18</sup> Juristenfakultät Leipzig, Befragung an der Juristenfakultät zu Gleichstellung und Benachteiligungserfahrungen, 2021, S. 8.

und Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt und eine Fokussierung auf männliche Geschlechtsidentität, die betroffenen Personen im täglichen Leben individuell einen Akt der Resilienz und Robustheit abverlangen. Puzzleteile mit Bildern einzelner geringfügiger Erfahrungen fehlender Wahrnehmung können sich längerfristig jedoch zu einem gewichtigen Gesamtbild zusammenfügen – gerade, wenn die Erfahrungen das machtasymmetrische Horizontalverhältnis Bürger:in - Staat betreffen. Lösungsmöglichkeiten für diesen Umstand liegen auf der Hand und wurden bereits aufgezeigt: Es gibt vielfältige alternative Formulierungsmöglichkeiten für die korrigierenden Personen. Diese könnten durch das Landesjustizprüfungsamt entweder verpflichtend vorgegeben werden oder es könnte zumindest ein Hinweis zur sprachsensiblen Korrektur erfolgen.

Wird die geschlechtsneutrale Korrektur von Examensklausuren gefordert, sind Bedenken dagegen möglich und sollen hier beispielhaft aufgeführt werden.

Zunächst hat sich das VG Berlin (s.o. Fn.5) in seinem Beschluss mit einigen Gegenargumenten im schulischen Kontext auseinandergesetzt. Teilweise kann dies auf die Korrektur von Examensklausuren transferiert werden. Vom Antragssteller wurden Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit geschlechtsneutraler Formulierungen mit der deutschen Rechtschreibung und der Amtssprache Deutsch vorgebracht. Diese Bedenken mögen bei einer (verpflichtenden) Verwendung von Binnen-I oder Sonderzeichen innerhalb einzelner Wörter (Bsp.: StudentInnen, Student:innen, Student\*innen) noch diskutabel sein, nicht jedoch wenn es alleine um die Vorgabe geschlechtsneutraler Korrekturvoten geht. Es gibt – wie bereits dargestellt – genügend Möglichkeiten, die konventionelle Rechtschreibung auf Wunsch einzuhalten oder allgemein zu wahren. Im Gegensatz zur Diskussion um die weitgehende Verwendung geschlechtsneutraler Sprache in Schulen richten sich Klausurvoten auch an regelmäßig volljährige Personen mit ausreichendem Bildungs-

niveau, sodass auch bei Verwendung geschlechtsneutraler Formulierungen von einer hinreichenden Verständlichkeit ausgegangen werden kann. Weiter wurde argumentiert, die Verwendung geschlechtsneutraler Sprache sei eine politische Meinungsäußerung und deshalb müsse es freigestellt werden, ob geschlechtsneutrale Sprache verwendet wird, da ansonsten die Bewertungsautonomie der verpflichteten Person gefährdet würde. Das VG Berlin bezweifelt in seinem Beschluss, dass die Verwendung geschlechtsneutraler Formulierungen als Äußerung mit wertendem Element gesehen werden können. Richtigerweise weist es hilfsweise darauf hin, dass angesichts der lebhaften Debatte auch die Nichtverwendung geschlechtsneutraler Formulierungen als Stellungnahme gesehen werden kann. Bei der Korrektur anonymer Klausuren erscheint das Wesensmerkmal einer Meinungsäußerung, das Element der Stellungnahme, noch etwas weiter hergeholt. Im Gegensatz zu einer schulischen Unterrichtssituation gibt es kein unmittelbar rezipierendes Gegenüber und keinen unmittelbaren Austausch. Die Korrektur verlangt auch kein Einbringen persönlicher Charakterzüge, wie es die pädagogische Arbeit zuweilen erfordert. Darüber hinaus wird oft behauptet, die Verwendung des generischen Maskulinums würde auch Personen des nicht biologisch männlichen Geschlechts „meinen“, weshalb die Reaktion mangelnder Wahrnehmung nicht nachvollziehbar sei. Es gäbe keinen Zusammenhang zwischen dem bisherigen deutschen Sprachgebrauch und möglicherweise mangelnder Geschlechtergerechtigkeit.<sup>19</sup> Von einem Gleichstellungsproblem infolge sprachlicher Formulierungen könne daher nicht die Rede sein. Zutreffend ist, dass die Verwendung einer generisch maskulinen Formulierung selbst unabhängig von einer geschlechtlichen Identität – „sexusunabhängig“<sup>20</sup> – erfolgt. Allerdings muss gesehen werden, dass empirische Studien zu dem Ergebnis kommen, dass das generische Maskulinum in der deutschen Sprache nicht neutral verstanden wird, son-

<sup>19</sup> Dazu z.B. *Eisenberg*, ApuZ 2022, 30 ff.

<sup>20</sup> *Eisenberg*, ApuZ 2022, 35.

dern von der rezipierenden Person des Kommunikationsvorgangs mit einer Interpretation geschlechtlicher Identität einhergeht, eben weil es in der deutschen Sprache nicht nur die grammatisch männliche Personenbezeichnung gibt.<sup>21</sup> Diesen erweiterten gesellschaftlichen Zusammenhang von Sprache und Geschlecht zu ignorieren, wäre zu kurz gedacht. Bezüglich des Beispiels der Examensklausuren führt die Verwendung generisch maskuliner Formulierungen also dazu, dass sich eine rezipierende und nicht als männlich identifizierende Person gerade nicht als unmittelbar (mit-)gemeint ansieht, sondern dieses Ergebnis erst interpretativ erlangt. Dies muss nicht anhaltend so sein und kann sich insbesondere dann ändern, wenn sich gesellschaftliche Realitäten faktisch ändern.

Zuletzt sei noch das Argument eines fehlenden demokratischen Verlangens angerissen („Gendern (...) ist undemokratisch“<sup>22</sup>). Die Befürwortung geschlechtsneutraler Sprache in der Bevölkerung ist zurückhaltend.<sup>23</sup> Auch nicht alle Jurastudierenden in Leipzig heißen die Verwendung geschlechtsneutraler Formulierungen gut (s.o.). Demokratische Mehrheit bedeutet aber nicht Wahrheit oder Richtigkeit von demokratisch legitimierten Entscheidungen. Minderheit muss in einer Demokratie zu Mehrheit werden können.<sup>24</sup> Deshalb kann das Argument fehlender demokratischer Unterstützung kein Gegenargument per se sein, sondern nur Momentaufnahme.

## Ausblick

Die Forderung einer geschlechtsneutralen Korrektur von Examensklausuren ist gewiss ein Tropfen auf den heißen Stein der vielen geschlecht-

<sup>21</sup> Z.B. mit Nennungen *Müller-Spitzer*, ApuZ 2022, 23, 25, online abrufbar <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/geschlechtergerechte-sprache-2022/346089/zumutung-herausforderung-notwendigkeit/>, letzter Abruf 11.7.2023.

<sup>22</sup> *Eisenberg*, ApuZ 2022, 35.

<sup>23</sup> S. z.B. mit einigen Nachweisen *Allgayer*, NJW 2022, 452, 453.

<sup>24</sup> Zum Mehrheitsprinzip in der Moderne s. *R. Schmidt*, DÖV 2023, 405.

lichen Gleichstellungsproblematiken und allgemein mangelnder Vielfalt im rechtswissenschaftlichen Studium und in der späteren rechtswissenschaftlichen oder praktisch-juristischen Arbeit. Geradezu will der Begriff „Problem“ dazu nicht recht passen. Mir ist wichtig, das Beispiel im größeren Kontext zu verorten, zu einer Diskussion anzuregen und zu einem stets aufmerksamen und verbesserungsorientierten Gang bezüglich Gleichstellungsthematiken, insbesondere im Studium, aufzurufen. Eine Verpflichtung zur geschlechtsneutralen Votierung von Examensklausuren oder wenigstens eine Sensibilisierung für das Thema seitens der verantwortlichen Institutionen (in Sachsen der des Landesjustizprüfungsamtes) wäre ein kleiner Schritt, nicht nur um individueller Herabsetzung entgegenzutreten. Es wäre vielmehr auch ein winziger Beitrag zur Beseitigung von bestehenden Ungleichheitsstrukturen, um auf eine nicht nur normative, sondern auch tatsächlich gleiche Rechtswissenschaft und Rechtspraxis weiter produktiv hinzuarbeiten. Verändern sich diese Strukturen gesellschaftlich nachhaltig, brauchen wir vielleicht irgendwann keine Diskussion mehr über geschlechtsneutrale Formulierungen. Kehren wir dann sogar zum generischen Maskulinum zurück?

*Leonie Schmidt hat nach ihrem Staatsexamen von Oktober 2022 bis August 2023 am Lehrstuhl von Prof. Dr. Johannes Eichenhofer als wissenschaftliche Mitarbeiterin gearbeitet. Seit September 2023 macht sie einen LL.M. an der McGill University in Montréal, Kanada. Ihre Forschungsinteressen liegen insbesondere im Diskriminierungspotential von KI-Systemen und einem möglicher rechtlicher Umgang damit.*

*Kritische Anmerkungen und Rückmeldungen an die Autorin können an [leonie.schmidt@mail.mcgill.ca](mailto:leonie.schmidt@mail.mcgill.ca) gesendet werden.*





## Wo guter Rat teuer ist?

Ein kurzer Blick auf die Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer genügt, schon fällt der Begriff „Allgemeinwohl“. Diesem zu dienen, verpflichtete sich im Besonderen die Anwaltschaft. Doch verspricht sie damit mehr als sie halten kann?

Wer sich bei einer rechtlichen Streitigkeit im Unrecht wähnt, wird letztlich nicht umhin kommen einen Anwalt heranzuziehen. Als bald handelt es sich nicht nur um eine Frage des Rechts, sondern auch um eine Frage des Geldes. Denn die Beauftragung eines Anwalts kann für einige eine erhebliche finanzielle Belastung darstellen. Es stellt sich für diese Personen die Frage, ob es ihnen die eigene wirtschaftliche Lage erlaubt, die finanziellen Risiken auf sich zu nehmen, die mit dem unsicheren Ausgang des Rechtsstreits einhergehen. Nicht wenige Betroffene werden das Kostenrisiko scheuen und von

der Verfolgung ihrer Rechte absehen. Welche Bedeutung kommt daher einer unentgeltlichen Rechtsberatung im Sinne einer pro bono Tätigkeit angesichts des Bestehens der Prozesskostenhilfe zu und wird dem Streben danach, einem jeden den Zugang zum Recht zu ermöglichen, dadurch bereits Genüge getan?

### Pro bono Rechtsberatung

Der Begriff „pro bono publico“ stammt aus dem lateinischen und meint „zum Wohle der Öffentlichkeit“. Pro bono Rechtsberatung dient demnach der unentgeltlichen anwalt-

lichen Beratung oder Vertretung außerhalb von Prozesskosten- und Beratungshilfe. Sie ist nicht nur auf die Vertretung Mittelloser vor Behörden oder Gerichten beschränkt, sondern kann auch Vereinen, Stiftungen oder Hilfsorganisationen zugutekommen.

Während sie hierzulande kaum anzutreffen ist, erfreut sie sich in den Vereinigten Staaten großer Popularität. Dort gilt die pro bono Rechtsberatung als adäquates Mittel, um den Zugang zum Recht zu erleichtern. Dies mag besonders auch darin begründet liegen, dass amerikanischen Bürgern keine Prozesskostenhilfe au-

ßerhalb des Strafverfahrens gewährt wird und darüber hinaus, im Falle des Obsiegens, auch keine Prozesskostenerstattung erfolgt. Der pro-bono-Rechtsberatung nehmen sich in den Vereinigten Staaten vornehmlich Großkanzleien an. So wurden im vergangenen Kalenderjahr 2022 von den 200 größten Anwaltskanzleien der USA fünf Millionen Stunden pro-bono-Arbeit geleistet. Im Schnitt leistete also jede Anwältin und jeder Anwalt 133,7 unbezahlte Arbeitsstunden. Das entspricht in etwa 11 Stunden im Monat. Mittlerweile nehmen sogar 150 amerikanische Großkanzleien an einer vom ABA-Pro-bono-Institut in Washington initiierten Selbstverpflichtung teil. Diese sieht vor, dass die Kanzleien pro Anwalt mindestens drei Prozent ihrer abrechnungsfähigen Stunden oder insgesamt 60 Stunden im Jahr kostenlosen Rechtsrat erteilen müssen. Neben dem damit einhergehenden erfreulichen Effekt, einer breiteren Masse dadurch den Zugang zum Recht überhaupt erst zu ermöglichen, kommt dieses soziale Engagement auch der Außendarstellung der Kanzleien zugute.

### Vereinbarkeit von pro bono Rechtsberatung mit dem anwaltlichen Berufsrecht

Doch selbst, wer sich im Rahmen einer pro bono Tätigkeit zum Wohle der Allgemeinheit engagieren möchte, sieht sich strengen Regularien unterworfen. Nach § 49b Abs. 1 S. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) ist es unzulässig, geringere Gebühren und Auslagen zu vereinbaren oder zu fordern als es das Vergütungsgesetz vorsieht, soweit dieses nichts anderes bestimmt.

Eine Unterschreitung der gesetzlichen Gebühren bei gerichtlicher Tätigkeit ist nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) in keinem Fall zulässig. In außergerichtlichen Angelegenheiten dagegen kann nach § 4 Abs. 1 RVG eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden, sofern diese in einem angemessenen Verhältnis zu Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko steht. Im Rahmen des § 34 RVG ist die unentgeltliche Tätigkeit also zulässig, da für die darin erfassten Tätigkeiten der außergerichtlichen Beratung, Be-

gutachtung und Mediation keine gesetzlichen Gebühren existieren, die unterschritten werden könnten. Für alle über § 34 RVG hinausgehenden außergerichtlichen Tätigkeiten sieht das RVG hingegen gesetzliche Gebühren vor, die nur unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 S. 2 RVG unterschritten werden können.

Abhilfe könnte der Ausnahmetatbestand des § 49b Abs. 1 S. 2 BRAO leisten. Dieser normiert, dass der Rechtsanwalt besonderen Umständen in der Person des Auftraggebers Rechnung tragen darf, indem er ihm die Gebühren erlässt oder ermäßigt. Dieser Gebührenerlass ist allerdings nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Vorschrift ausschließlich erst nach Erledigung des Auftrags zulässig. Die vom Gesetzgeber vorgesehene Ausnahmenvorschrift lässt demnach die Vereinbarung eines pro bono Mandats nicht zu.

Die Harmonisierung der pro bono Rechtsberatung mit dem anwaltlichen Berufsrecht soll dagegen im Wege der teleologischen Reduktion des § 49b Abs. 1 S. 1 BRAO erfolgen. Diese Norm sei dahingehend verfassungskonform auszulegen, dass dieses Tatbestandsmerkmal des Verbots der Festlegung geringerer Gebühren, einen vollständigen Verzicht auf solche jedenfalls dann nicht erfasst, wenn die Rechtsdienstleistung im Rahmen des gesellschaftlichen Engagements pro bono erbracht wird.



Denn als der Gesetzgeber den § 49b Abs. 1 BRAO im Jahr 1994 verabschiedete, verfolgte er damit das Ziel, den Preiswettbewerb um Mandate und die mittelbare Vereinbarung von Erfolgshonoraren im gerichtlichen Verfahren zu verhindern. Der Sinn und Zweck des Gesetzes könne heute demzufolge das Verbot von pro bono Vereinbarungen nicht mehr tragen. Habe der Gesetzgeber doch selbst erkannt, dass ein Bedürfnis für unentgeltliche Rechtsberatung bestehe und diese in § 6 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) für jedermann freigegeben. Es erscheine vor diesem Hintergrund zudem nicht schlüssig, warum es gerade Anwälte, die ihrerseits nicht unter „jedermann“ zu subsumieren sind, verwehrt sein sollte, sich durch unentgeltliche Erbringung von Rechtsdienstleistungen bürgerschaftlich zu engagieren, so unter anderem Dr. Borbála Dux.

### Prozesskostenhilfe

Wie bereits zu Beginn angeklungen ist steht dem Rechtssuchenden in Deutschland ein Anspruch auf staatliche Kostenhilfe zu, sofern er den in §§ 114 ff. ZPO formulierten Anforderungen genügt. Die Prozesskostenhilfe entspricht einer spezialgesetzlich geregelten Einrichtung der Sozialhilfe im Bereich der Rechtspflege und soll der Verwirklichung von Rechtsschutzgleichheit dienen. Das Grundrecht der Rechtsschutzgleichheit wird aus den Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 20 Abs. 3 GG abgeleitet und beinhaltet den Grundsatz, dass jedermann unabhängig von seinen finanziellen Möglichkeiten die gleiche Chance gegeben sein muss, den staatlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen. Die staatliche Prozesskostenhilfe wird dem Bedürftigen gewährt, wenn er diese vor dem Prozessgericht unter Beilage der Unterlagen über Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten beantragt, seine wirtschaftlichen Verhältnisse einen Bedarf rechtfertigen und die Klage daneben gewisse Erfolgsaussichten hat und nicht mutwillig erscheint.

Zur Beurteilung der wirtschaftlichen Bedürftigkeit wird das Einkommen und die Vermögenslage herangezogen. Eine Klage weise zudem



**Anita Augspurg  
(1857-1943)**



Anita Augspurg promovierte 1897 als erste deutsche Frau – und das nur vier Jahre nach Beginn ihres Jurastudiums in Zürich. Als Feministin, Demokratin und Anti-Faschistin, Pazifistin und Anti-Imperialistin, Vegetarierin und Kosmopolitin war sie in vielerlei Hinsicht ihrer Zeit voraus. Sie setzte sich Zeit ihres Lebens energisch für Frauenrechte, Frieden und Demokratie ein und bildete gemeinsam mit ihrer Lebensgefährtin Lida Gustava Heymann den Kern des sogenannten radikalen Flügels der Frauenbewegung. Mit öffentlichen Reden, (Mit-)Gründungen von Vereinen und Zeitschriften, aufsehenerregenden Aktionen und nationalem wie internationalem Austausch kämpfte sie für das Frauenstimmrecht. Von Zeitgenoss\*innen wurde sie für ihre Argumentationskraft und die juristische Schärfe und Gewandtheit ihrer Reden und Schriften bewundert; mit ihren radikalen Forderungen und ihrer teilweise als unerbittlich wahrgenommenen Kompromisslosigkeit stieß sie aber auch innerhalb der Frauenbewegung auf Widerstand. Nachdem sie schon 1923 die Ausweisung Hitlers aus Bayern gefordert hatte und sich auf NS-Liquidationslisten befand, lebte sie seit der Machtergreifung Hitlers bis zu ihrem Tod im Exil in Zürich.

Leo Kölsch

dann Erfolgsaussichten auf, wenn der Verfahrensausgang nach einer summarischen Prüfung des Gerichts zumindest offen erscheint und beispielsweise erst im Rahmen einer Beweiserhebung geklärt werden kann. Als mutwillig ist ein Prozess zu bezeichnen, wenn trotz bestehender Erfolgsaussichten eine wirtschaftlich besser gestellte und verständige Person die Klage dennoch nicht erheben würde. Ein niedriger Streitwert oder eine sonstige Geringfügigkeit der Sache begründen für sich genommen allerdings nicht die Annahme von Mutwilligkeit. Dem Bedürftigen kommt es im Gegensatz zu dem Wohlstuierten demnach nicht zu, ungeachtet der tatsächlichen Erfolgsaussichten Verfahren nach Belieben loszutreten. Vielmehr wird ihm dies nur in den eben genannten engen Grenzen des § 114 Abs. 1 ZPO gestattet.

Wird dem Mittellosen die Prozesskostenhilfe schließlich zugestanden, deckt sie neben den eigenen Anwaltsgebühren auch die Gerichtsgebühren ab. Darunter können unter anderem Kosten für Zeugen und Sachverständige fallen. Im Falle des Unterliegens im Prozess sieht sich der Bedürftige dagegen der Verpflichtung ausgesetzt, die Kosten des gegnerischen Anwalts tragen zu müssen. Hier mag die Tatsache, nach Ausgang des Rechtsstreits möglicherweise der Begleichung einer Forderung ausgesetzt zu sein, die Entscheidung sein eigenes Recht zu verfolgen, zumindest beeinflussen. Im Übrigen wird der Antragssteller in der Regel nicht vollständig von der Zahlung der übernommenen Kosten befreit. Vielmehr wird von ihm verlangt, die beanspruchten Kosten in Raten der Staatskasse zurückzuzahlen. Eine vollständige Befreiung kommt ausschließlich den Personen zu, die aufgrund ihres besonders geringen Einkommens den Prozess auch nicht aus ihrem Vermögen finanzieren können.

**Es gibt nichts Gutes, außer:  
man tut es**

Die Prozesskostenhilfe vermag auch Mittellosen den Zugang zum Rechtsschutzsystem zu verschaffen. Es erscheint auch nachvollziehbar, dass

die Gewährung von Prozesskostenhilfe vermeintlich strengen und engen Anforderungen unterliegt, wird sie doch von der Allgemeinheit letztlich finanziert und macht sie dadurch schließlich auch eine gewissenhafte Prüfung der Bedürftigkeit notwendig.

Und dennoch gibt es Personen, die aus dem Raster der Prozesskostenhilfe fallen und denen wiederum der Zugang zum Recht dadurch ungleich erschwert wird. Sei es etwa, weil sie derart abseits der sozialen Teilhabe leben, dass sie ihr Problem nicht als Rechtsproblem erkennen und die bürokratischen Hürden des Zugangs zu staatlicher Kostenhilfe nicht meistern oder weil sie nicht den Grad der erforderlichen Bedürftigkeit erfüllen, aber dennoch finanziell nicht gerade auf Rosen gebettet sind und daher die Aufnahme eines Verfahrens scheuen, um sich nicht der Gefahr ausgesetzt zu sehen, im Falle eines Unterliegens die Kosten der Gegenseite tragen zu müssen.

Das Ziel einer unentgeltlichen Rechtsberatung im Sinne einer pro bono Tätigkeit kann es nicht sein, den Zugang zum Recht allein zu verantworten, sondern vielmehr den Zugang zum Recht zu verbessern. Vor diesem Hintergrund erscheint es fragwürdig, weshalb die Anwaltschaft regelrecht an das Gebührenunterschreitungsverbot gefesselt wird. Die Sorge, man würde andernfalls Dumpingpreisen und der damit wohl einhergehenden Verschlechterung der allgemeinen Beratungsqualität Tür und Tor öffnen, mag wenig überzeugen. Denn bei einer pro bono Rechtsberatung handelt es sich nicht um ein „billiges Angebot“, welches das Ziel verfolgt, den Markt zu verzerren und schlechtere Leistungen zu günstigeren Preisen anzubieten. Sie ist vielmehr zulässig und vom Gesetzgeber sogar erwünscht und steht damit außer Konkurrenz zu zahlenden Mandanten. So täte man wohl gut daran, der Anwaltschaft in dieser Hinsicht mehr zuzutrauen und ihr mehr Freiheit einzuräumen, nicht zuletzt auch deswegen, um ihre Stellung als weitgehend noch bestehendes Rechtsberatungsmonopol gegenüber der Gesellschaft zu rechtfertigen.

Max Kothmann



## ETL Rechtsanwälte GmbH – NL Chemnitz

Wir sind eine moderne und leistungsfähige Rechtsanwaltskanzlei in Chemnitz und arbeiten in Bürogemeinschaft mit einer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft. Als Teil der ETL-Unternehmensgruppe sind wir mit mehr als 300 ETL Rechtsanwälten bundesweit in einem leistungsfähigen Netzwerk Ansprechpartner für Unternehmens- und Privatmandanten. Für unser Chemnitzer Büro suchen wir ab sofort in unbefristeter Anstellung einen

### Rechtsanwalt (m/w/d) in Voll- oder Teilzeit für die Bereiche Arbeits- und Zivilrecht.

Sie verfügen über gute Examensergebnisse oder erste Berufserfahrung und haben idealerweise Fachkenntnisse zu den vorgenannten Rechtsgebieten oder die Bereitschaft sich in diese Materie einzuarbeiten. Teamfähigkeit und eine strukturierte, eigenverantwortliche Arbeitsweise setzen wir voraus.

Bei uns erwartet Sie ein attraktiver Arbeitsplatz in einer historischen Jugendstilvilla auf dem Kaßberg, ein angenehmes Betriebsklima in einem jungen, motivierten Team, eine vielseitige, selbständige Tätigkeit mit einer leistungsgerechten Vergütung. Wir bieten flexible Arbeitszeiten im Büro-, Home- oder Mobile-Office, Zugriff auf eine gut ausgestattete Bibliothek, eine sehr gute IT-Infrastruktur sowie ein fortschrittliches Büro.

Wir bieten Ihnen die finanziellen und zeitlichen Möglichkeiten zur Erlangung von Fachanwaltsbezeichnungen, insbesondere auf dem Gebiet des Arbeitsrechts.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellungen und Ihres frühestmöglichen Starttermins. Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen an:

**ETL | Rechtsanwälte**

ETL Rechtsanwälte GmbH  
Rechtsanwaltsgesellschaft  
z.Hd. Herrn Rechtsanwalt Stephen Kühmichel  
Kanzlerstraße 32 • 09112 Chemnitz  
Tel.: 0371/90 999-0 oder per e-Mail an: [info@kkf-sachsen.de](mailto:info@kkf-sachsen.de)





# Was denn nun?

Ein aktueller interdisziplinärer Überblick über das Menschwerden in Medizin, Theologie, Philosophie und Recht.

Er ist Gegenstand von Kontroversen, ein Grenzpunkt im Recht und damit Teil unserer Lebenswirklichkeit - der Beginn des menschlichen Lebens. Ob es um Stammzellenforschung, die Zulässigkeit von Schwangerschaftsabbrüchen oder ärztliche Kunstfehler geht: Der Zeitpunkt, ab wann der Mensch Mensch ist, stellt wohl das entscheidungserhebliche Kriterium dar. Dabei ist dieser Zeitpunkt als kritische Zäsur inner- und interdisziplinär höchst umstritten.

Im Folgenden soll weder Stellung bezogen, noch diskutiert werden. Vielmehr soll ein Überblick über die unterschiedlichen Ansätze und die damit einhergehenden Konflikte gegeben werden.

## In der Medizin

Die Medizin kann aufgrund ihres deskriptiven Charakters in diesem Zusammenhang allenfalls als Ausgangspunkt herangezogen werden. So liefert sie uns Anhaltspunkte und Einblicke in die Entwicklungsstufen des Embryos, ohne diese jedoch zu werten. So findet die Einnistung des Embryos in der Gebärmutter-

schleimhaut, die Nidation, in der 4. bis 5. Schwangerschaftswoche (im Folgenden: SSW) statt. Das Herz beginnt etwa in der 7. SSW zu schlagen, zwischen der 9. und der 13. SSW entwickeln sich Blut, Gehirn und Nervensystem. Der Fötus bewegt sich und wird empfindungsfähig. Bis zur 27. SSW setzt sich die körperliche Entwicklung des Fötus fort. Bereits hier ist der Fötus im Falle einer Frühgeburt überlebensfähig. Danach sind die Organe und Nerven des Fötus nahezu ausgereift. Die Geburt findet in der Regel zwischen der 37. und 40. SSW statt.

All diese empirischen Daten bilden also Anhaltspunkte, sie zu werten obliegt indes anderen Disziplinen.

## In der Theologie

Unter den TheologInnen wird eine rigorose Menge an relevanten Zeitpunkten diskutiert. In einer kurzgebotenen Gesamtschau lässt sich jedoch sagen, dass diese allesamt sehr früh in der Entwicklung des Ungeborenen ansetzen, zumeist bei der Befruchtung der Eizelle oder aber bei deren Einnistung in der Gebärmutter-

## In der Philosophie

Im Bereich der Philosophie werden unterschiedliche Ansichten dazu vertreten, zu welchem Zeitpunkt das Leben beginnt. So kann man den Beginn des Menschseins bereits in der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle sehen, da in diesem Zeitpunkt bereits das volle Potential zur Entwicklung hin zu einem voll entwickelten Menschen besteht. KritikerInnen wenden an dieser Stelle ein, dass weniger als 50 % der befruchteten Eizellen tatsächlich in einer Schwangerschaft münden. Dies begründet sich durch den Umstand, dass etwa die Hälfte aller befruchteten Eizellen wieder abstirbt. Dieser Einwand kann umgangen werden, wenn man den Zeitpunkt der Nidation als Begründung des vollen Entwicklungspotenzials versteht. Ab diesem Zeitpunkt gilt die Versorgung des Embryos als nahezu gesichert.

Ein anderer Zeitpunkt, der im Rahmen einer pathozentristischen Ansicht (von griech. pathos für Leid) herangezogen wird, ist der Beginn der Leidensfähigkeit des Embryos, also ein deutlich späterer Zeitpunkt. Zur

Erinnerung: Gehirn und Nervensystem, also gewissermaßen die Grundvoraussetzungen der Leidensfähigkeit, entwickeln sich in der 9. bis 13. SSW. Dieser Zeitpunkt liegt gut ein bis zwei Monate nach der Nidation und etwa drei Monate nach der Befruchtung der Eizelle. Auch handelt es sich hierbei um einen diffusen, schwerer bestimmbareren Zeitpunkt, wobei hier angemerkt sein will, dass es nicht Kernaufgabe der Philosophie ist, uns eine „praktikable Lösung“ an die Hand zu geben.

Ein noch später angesiedelter Zeitpunkt ergibt sich, wenn man die Überlebensfähigkeit des Embryos zu Grunde legt. Auch dieser Zeitpunkt ist höchst individuell und kann anhand vieler Faktoren stark variieren. Jedoch mag dieser Zeitpunkt unserem Verständnis vom Beginn des Menschseins wohl am ehesten gerecht werden, als dass er doch klar wahrnehmbare Auswirkungen hat. So ist das Überleben eines Frühgeborenen, im Gegensatz zum Zeitpunkt der Befruchtung oder Nidation, etwas unmittelbar Wahrnehm- und Erlebbares.

Anknüpfend an Potential, Leidensfähigkeit und Überlebensfähigkeit lassen sich hier also unterschiedliche Zeitpunkte heranziehen, die aber alle in den fetalen Entwicklungsphasen vor der Geburt zu verorten sind.

## Im Recht

Kommen wir nun also zum Recht und seinen Wertungen. Es gibt eine Vielzahl von Normen in den unterschiedlichen Rechtsgebieten, die ihrem jeweiligen Telos entsprechend an unterschiedliche Zeitpunkte anknüpfen.

Im deutschen Verfassungsrecht spielt hier insbesondere der Nasciturus eine herausgehobene Rolle. Als solcher wird der Embryo nach der Nidation, sprich der Einnistung in der Gebärmutter-schleimhaut, bezeichnet. Dieser ist nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 88, 203) bereits Träger der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG. Hiermit geht auch ein grundsätzlich unabwägbares Recht auf Leben einher.

Das Zivilrecht knüpft den Beginn des Lebens, genauer gesagt den Beginn der Rechtsfähigkeit, an die Vollendung der Geburt. Die Geburt ist hierbei mit dem vollständigen Austritt des Kindes aus dem Mutterleib, noch vor Loslösen der Nabelschnur, vollendet. Die Rechtsfähigkeit wiederum ist, wie der Name bereits sagt, die zentrale Voraussetzung des Zivilrechts, um TrägerIn von Rechten sein zu können. Von dieser Regelung des § 1 BGB gibt es im Zivilrecht jedoch auch eine in § 1923 Abs. 2 BGB normierte Ausnahme. Demnach kommt dem gezeugten, aber ungeborenen Menschen bereits die Erbfähigkeit zu. Tritt also während der Schwangerschaft ein Erbfall ein, wird die Rechtsfähigkeit in Bezug auf das Erbe fingiert.

Anders ist der Anknüpfungspunkt im Strafrecht ausgestaltet, wobei hier wiederum differenziert werden muss. Das Schutzgut Leben, welches in den §§ 211 ff. StGB geschützt wird, beginnt im strafrechtlichen Sinne mit dem Beginn der Geburt. Genauer gesagt mit dem Einsetzen der Eröffnungswehen oder der Öffnung der Gebärmutter im Falle einer Schnittentbindung. Ab diesem Zeitpunkt ist nicht nur das Abtöten des Kindes eine strafbare Handlung, auch Körperverletzungsdelikte können ab diesem Zeitpunkt einschlägig sein. Hiervon zu unterscheiden ist der „Schutz des ungeborenen Lebens“, in dessen Begrifflichkeit bereits eine Wertung des Nasciturus als lebend getroffen wird. Geschützt wird hier in den §§ 218 ff. StGB die ungeborene Leibesfrucht. Eine klare Grenze bildet hier die Nidation, ab der der

Schwangerschaftsabbruch nach § 218 Abs. 1 StGB grundsätzlich strafbar ist. Die folgenden Regelungen zur Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs sind praktisch von großer Bedeutung. Jedoch bilden die hierbei statuierten Grenzen von 12 beziehungsweise 22 Wochen keine für den Beginn des Lebens relevanten Grenzen, womit sie an dieser Stelle keine Erwähnung finden sollen. Im strafrechtlichen Kontext ist ebenfalls kurz auf den Regelungsgehalt des Embryonenschutzgesetzes als Nebenstrafgesetz hinzuweisen. Hierbei ist festzustellen, dass dieses nicht das Leben schützt. Tatsächlich enthält das ESchG kein Tötungsverbot von Embryonen und kann auch nicht hierhin ausgelegt werden. Vielmehr schützt das Gesetz vor Missbräuchen der Reproduktionsmedizin und Humangenetik.

Wir sehen, dass das Straf- und Zivilrecht am Beginn beziehungsweise an der Vollendung der Geburt ansetzen. Bemerkenswert, da die Geburt quasi den Abschluss der fetalen Entwicklung markiert. Hier geben aber jeweils Sonderregelungen bereits dem Ungeborenen Rechte und Schutz. Insbesondere der strafrechtliche Schutz begründet sich hierbei im grundrechtlichen Ansatz, nach welchem der Nasciturus bereits Träger der Menschenwürde ist.

## Ein Resümee

Wir sehen, dass die Wertungen stark voneinander abweichen können und nahezu an jedem Zeitpunkt der embryonalen Entwicklung, von Befruchtung bis Vollendung der Geburt, ansetzen können. Bereits innerhalb unserer Rechtsordnung sehen wir verschiedene Anknüpfungspunkte, die sich aus den verschiedenen Motiven der GesetzgeberInnen ergeben. Diese unterschiedlichen Anforderungen an unser Recht münden in Konflikten. So ist das Spannungsverhältnis zwischen der Schutzwürdigkeit des ungeborenen Lebens und dem Selbstbestimmungsrecht der schwangeren Person höchst umstritten und kontrovers diskutiert. Doch das ist ein anderes Thema für die nächste Ausgabe.

Max Graul





# „Man muss sich immer vor Augen halten, dass man sich auch Veränderungen erstreiten kann.“

Der Deutsche Juristinnenbund e.V. (djb) ist ein 1948 von Frauen gegründeter Verein. In ehrenamtlich arbeitenden Kommissionen und Arbeitsstäben werden rechts- und sozialpolitische Forderungen erarbeitet, die sich mit vielfältigen gleichstellungspolitisch relevanten Themen befassen. Der djb besteht aus 5000 Mitgliedern unterschiedlicher Berufe und Generationen.

Anna Vorwerg ist Anwältin für individuelles und kollektives Arbeitsrecht sowie Sozialrecht. Sie ist Mitglied im djb und engagiert sich als Vorsitzende im Vorstand der djb-Regionalgruppe Leipzig. Die kleine Advokatin hat sich mit ihr für ein Gespräch über die Arbeit des djb, die Regionalgruppe Leipzig und deren Bezug zu Studierenden getroffen.

**DkA:** Wie würden Sie einer Person, die noch nie vom Deutschen Juristinnenbund (djb) gehört hat, die Arbeit des djb erklären?

**Vorwerg:** Der djb ist ein deutschlandweiter überkonfessioneller und überparteilicher Verband, der sich für frauenrechtspolitische Themen einsetzt, also auch mit Expertise bei Sachverständigengutachten im Parlament teilnehmen kann. Und er besteht eben nicht nur aus Juristinnen, sondern ist ein Zusammenschluss aus Betriebswirt\*innen, Volkswirt\*innen und Jurist\*innen. Frauenrechtspolitische Themen sind ein breites Feld, das sich auch immer mehr erweitert, weil auch die Mitglieder breit aufgestellt sind. Im djb gibt es dann eine Untergliederung der verschiedenen Aufgabebereiche. Da gibt es zum Beispiel die Kommissionen, die inhaltlich gegliedert sind und Stellungnahmen und Vorschläge für bspw. Gesetzes-

vorhaben vorbereiten. Dann gibt es aber auch die Landesverbände und die Regionalgruppen, die eher den direkten Austausch der Mitglieder untereinander fördern. Und natürlich gibt es den Bundesvorstand, aber eben auch Projekte wie unseren Podcast Justitias Töchter, die verschiedenen Arbeitsstäbe und viele weitere einzelne Untergliederungen. Es ist ein Interessenverband für Frauenrechtspolitik.

**DkA:** Wie sind Sie zum djb gekommen?

**Vorwerg:** Die djb Regionalgruppe in Leipzig wurde 2017 wieder neu gegründet, zwischenzeitlich war sie nicht aktiv. Vorher hatte ich nie etwas vom djb gehört, ich hatte nur mal die djbZ (Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes) in der Bibliothek gesehen. Als die Gruppe wieder gegründet wurde, hat mich eine damalige Jurastudentin und Mitgründerin angesprochen und mich auf die regelmäßigen JuJu-, also Jungjuristinnen-Stammtische hingewiesen, das könnte mich doch interessieren. So bin ich dazugekommen. Wir bekommen oft Nachrichten von Interessierten, die sich kurz nach ihrem Staatsexamen oder ihrer Promotion bei uns melden, obwohl sie uns nach eigener Aussage schon ganz lange kennen, sich aber vorher nicht getraut haben, beizutreten.

Das finde ich immer schade, denn man muss nichts Herausragendes erreicht haben, um beim djb aktives Mitglied zu sein. Damals, als ich zum djb gekommen bin, bestand die Regionalgruppe noch aus nur 15 Mitgliedern, mittlerweile sind es über 130.

**DkA:** Was ist denn charakteristisch für die Arbeit der Regionalgruppe? Vorwerg: Die Regionalgruppe als Untergliederung des djb macht grundsätzlich keine inhaltliche Arbeit, wie die Mitglieder der Kommission. Sie fungiert vielmehr als Schnittstelle zwischen den Mitgliedern unter sich und ist der Ort, wo deren Beteiligung stattfindet. Die Regionalgruppe bietet Rahmen für direkten Austausch und Vernetzung, vor allem über Beruf, Studium, Referendariat, also konkrete Anliegen, die die Mitglieder beschäftigen. Der Austausch über diese Themen behandelt natürlich auch inhaltliche Themen, zum Beispiel Digitalisierung, Gleichstellungspolitik überhaupt, insbesondere die Rolle der Gleichstellungsbeauftragten. Im letzten Jahr gab es oft Gespräche über das Thema Teilzeiterferendariat sowie Erfahrungen von Alleinerziehenden. Diesbezüglich fehlt uns im Moment zum Beispiel die Sichtweise von Studierenden bei den Stammtischen. Die Regionalgruppe bietet gleichzeitig auch über das Jahr hinweg

auch inhaltliche Veranstaltungen an, angefangen mit dem Neujahrstammtisch. Zum letzten Neujahrstammtisch hat Dr. Anja Schmidt, Gründungsmitglied der djb Gruppe Leipzig, über ihr aktuelles Forschungsprojekt an der MLU in Halle berichtet, in dem es um Pornographie und sexuelle Selbstbestimmung ging. Für ihre Arbeit zu diesem Thema wurde Dr. Anja Schmidt im Rahmen des diesjährigen djb-Bundeskongress auch der Elisabeth-Lüders-Wissenschaftspreis 2023 verliehen.

Außerdem machten wir im Frühjahr 2023 mit der Autorin Bettina Wilpert von der Initiative Riebeckstraße 63 e.V. einen kleinen Ausflug in die Riebeckstraße 63. Dort ist eine ehemalige venerologische Einrichtung, in der schon vor und während der NS-Zeit, aber auch noch in der DDR, Frauen eingewiesen wurden, denen unter anderem ihre vermeintlich verwerfliche "Promiskuität" vorgeworfen wurde.

**DkA:** Ist der djb, beziehungsweise die Regionalgruppe auch an Unis aktiv, um Studierende anzusprechen?

**Vorwerg:** Über die Corona Zeit war das ein bisschen schwieriger. Uns ist bewusst, dass wir zwar viele Referendarinnen und Promovierende haben, sich bei den Stammtischen jedoch weniger Studierende treffen. Im Wintersemester 2023 wird es eine djb-Berufsbilderveranstaltung an der Uni geben. Hierbei hilft uns auch die neu gewählte Gleichstellungsbeauftragte der Juristenfakultät, Carolin Heinzel als aktives djb-Mitglied. Unter dem Motto "Juristische Lebenswege" werden verschiedene Praktiker\*innen mit unterschiedlichsten juristischen Laufbahnen in unterschiedlichen Rechtsgebieten über ihren Werdegang berichten, der möglicherweise auch Brüche aufweisen kann. Die Veranstaltungsreihe soll zeigen, wie ein juristischer Lebensweg aussehen kann und richtet sich damit an alle Semester. Wir wollen auf jeden Fall wieder mehr an die Studierenden herantreten.

**DkA:** An deutschen juristischen Fakultäten ist ein beachtlicher Teil der Studierenden weiblichen



Rechtsanwältin Anna Vorwerg

Geschlechts. Im Wintersemester 2019/20 lag der Frauenanteil im Studiengang Rechtswissenschaften in Leipzig bei 57 %. Im selben Jahr lag die Zahl der laufenden Promotionen von weiblichen Personen bei 38%. Noch auffälliger ist das Verhältnis von Männern und Frauen im Professorium der Juristenfakultät im Jahr 2019, dort lag der Frauenanteil bei 19 %. Was denken Sie dazu? Wie erklären Sie sich den hohen „Verlust“ von Frauen auf dem Weg vom Studium zur Promotion und Professur?

**Vorwerg:** Das wäre, finde ich, eine schöne Stammtischfrage. Das wüsste ich auch gerne! Ich glaube die einfachste Antwort darauf lautet, dass patriarchale Verhältnisse existieren. Im letzten Jahr haben wir 100 Jahre Frauen in juristischen Berufen gefeiert und angesichts dessen sind die Zahlen auch aus dieser Perspektive interessanter. Ich denke, die Gründe sind vielfältig. Erwähnt seien noch immer existierende Männerbünde, fehlende Vorbilder verbunden mit dem sogenannten Imposterphänomen. Ich denke, es würde Rich-

tungsänderungen geben, wenn das Jurastudium und in die Professur an sich diverser aufgestellt wäre. Und da geht es ja nicht nur um den Frauenanteil. Man muss sich auch noch andere Gegebenheiten anschauen. Es gibt an der Universität hier zum Beispiel zumindest keine mir bekannte BPoC Person, die lehrt, obwohl ich mir nicht vorstellen kann, dass es einen Mangel an potenziellen Bewerber\*innen gäbe. Auch ist das Jurastudium nach wie vor nicht komplett barrierefrei, was vielen Menschen den Zugang deutlich erschwert oder eben auch ganz verwehrt. Menschen mit Behinderung sind also auch unterrepräsentiert.

**DkA:** Spannend ist aber eben, dass es nicht an der Motivation der Frauen mangelt. Anfangs sind es sogar mehr Frauen als Männer, aber dann gehen doch so viele auf dem Weg verloren. Dass das Jurastudium generell eine hohe Abbruchquote hat, ist kein Geheimnis, aber warum entsteht ausgerechnet bei den weiblichen Studierenden eine so große Differenz?



**Navi Pillay**  
(\*1941)

Navi Pillay wurde in Durban, Südafrika geboren. Ihre tamilische Familie lebte in einem armen Stadtviertel, in dem damals Angehörige asiatischstämmiger Minderheiten wohnen mussten. Mit Hilfe eines Stipendiums machte Pillay 1963 an der University of Natal (heute: University of KwaZulu-Natal) ihren Bachelor of Law. Wie alle Lebensbereiche, war auch ihre Ausbildung von rassistischen Strukturen geprägt. So musste sie ihren LL.B. aufgrund des Separate Universities Act von 1959 am sogenannten College for Indians abschließen. Nachdem keine Anwaltskanzlei sie einstellte, eröffnete Pillay 1967 als erste Frau in Natal (heute: KwaZulu-Natal) ihre eigene Kanzlei. Als Strafverteidigerin vertrat sie Aktivist\*innen der Anti-Apartheid-Bewegung, Gewerkschaftler\*innen und Frauenrechtler\*innen. 1982 erwarb sie den Master of Law, 1988 promovierte sie an der Harvard University, USA. Mit Ende der Apartheid wurde Pillay 1995 als erste Schwarze Anwältin zur Richterin auf Zeit am Obersten Gerichtshof von Südafrika ernannt. Zudem beriet sie die Generalversammlung der UN als Richterin ins Tribunal des Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda, dessen Präsidentin sie von 1999 bis 2003 war. Pillay spielte eine entscheidende Rolle bei der Rechtsprechung zu systematischer Vergewaltigung in Konflikten, welche das Tribunal erstmals als Mittel zur Begehung eines Völkermords anerkannte und verurteilte. Bis heute setzt sie sich als Mitglied der Women's National Coalition in Südafrika und im Rahmen der von ihr mitgegründeten Organisation Equality Now für Menschenrechte ein.

Von L. Quinkert

**Vorweg:** Im Austausch mit verschiedenen Promovierenden und Habilitant\*innen berichten leider immer noch viele hochqualifizierte Frauen von patriarchalen Machtstrukturen bis zur Professur. Die Antwort darauf ist also gar keine leichte und würde an dieser Stelle zu weit führen.

**DkA:** Der Deutsche Juristinnenbund hat sich die Gleichstellung und Gleichberechtigung der Geschlechter in allen gesellschaftlichen Bereichen zum Ziel gesetzt. Was sind aktuelle Themen des djb und der Regionalgruppe, die euch inhaltlich beschäftigen?

**Vorweg:** Für viele gesellschaftliche Bereiche gibt es Stellungnahmen der Kommissionen des djb. Was uns innerhalb der Regionalgruppe zuletzt beschäftigt hat, ist beispielsweise die Stellungnahme zur Änderung der sächsischen Juristenausbildungs- und Prüfungsverordnung von Helene Evers und Susanne Köhler, unserer djb-Landesvorsitzenden in Sachsen. Insbesondere äußern sie sich zur Einführung des Teilzeitreferendariats. Das Thema wurde häufiger an uns herangetragen. Unter anderem berichteten Alleinerziehende, dass es für sie weiterhin schwierig sei, das Referendariat zu absolvieren. Beispielsweise werden Pflichtveranstaltungen häufig kurzfristig angekündigt, wodurch es für Alleinerziehende sehr schwierig ist, rechtzeitig eine Kinderbetreuung zu organisieren. Teilweise werden diese Umstände ignoriert und bestimmten Personengruppen wird es nur sehr schwer oder überhaupt nicht ermöglicht, das Referendariat zu absolvieren. Auch bei der Umsetzung des Teilzeitreferendariats gibt es einige ungeklärte Schwierigkeiten, vor allem die finanzielle Entlohnung. Ein aktuell großes Projekt des djb ist auch die Unterstützung afghanischer Juristinnen. Das Projekt wird zusammen mit der Internationalen Richtervereinigung und der Deutsch-Afghanischen Freundschaftsgesellschaft e.V. Baaham geführt. Es geht darum, Juristinnen, also ehemalige Richterinnen und Staatsanwältinnen aus Afghanistan humanitär zu unterstützen, sowohl mit Geld als auch mit Arbeitsmitteln in Form von Rechtsberatung.

Außerdem fand im September der 45. Bundeskongress in Hamburg zum Thema "Unternehmensziel: Geschlechtergerechtigkeit" statt. Es gab spannende Vorträge, unter anderem zum Thema "Equal Pay". An den Bundeskongressen des djb können übrigens Nichtmitglieder teilnehmen.

*„Damals, als ich zum djb gekommen bin, bestand die Regionalgruppe noch aus nur 15 Mitgliedern, mittlerweile sind es über 130.“*

**DkA:** Welche Angebote schafft der djb für angehende Juristinnen, insbesondere für Studentinnen?  
**Vorweg:** Der djb besteht derzeit zu 40 % aus JuJus, also Jungjuristinnen, von Studierenden bis hin zu Promovierenden und Berufseinsteigenden. Der Arbeitsstab "Ausbildung und Beruf" zum Beispiel befasst sich mit Diskriminierung und Ungleichheiten in der juristischen Ausbildung. Er besteht aus verschiedenen Teams mit unterschiedlichen Aufgabebereichen. Es gibt zwei Studien, mit denen der Arbeitsstab überwiegend arbeitet. Einerseits wäre das die Studie zu Geschlechts- und Herkunftseffekten bei der Benotung juristischer Staatsprüfungen sowie die Studie von Dana-Sophia Valentiner zu Geschlechter- und Rollenstereotypen in juristischen Ausbildungsfällen. Auch die Instagram-Seite "Üble Nachlese" (@ueblenachlese) ist ein Kanal des Arbeitsstabes, über den real verwendete Sachverhalte aus der juristischen Ausbildung, die sexistisch oder unnötig rassistisch sind, gesammelt und veröffentlicht werden.

Das Team "Üble Nachlese" mit ihrer sehr großen Reichweite arbeitet Fälle auf, die ihnen zugeschickt werden. Indem man diese Fälle

sammelt und an das Team weiterleitet, kann man die Arbeit des djb also ebenfalls sehr niedrigschwellig unterstützen. Zu meiner Studienzeit war es Gang und Gäbe, dass man mit diesen Fällen lernte, jedoch hat man dies nie thematisiert. Die Wiedergabe von Stereotypen hat selbst keinen Zusammenhang mit den dargestellten Rechtsproblemen zu tun. "Üble Nachlese" schaut sich die Fälle an und schlägt gleichzeitig vor, wie derselbe Sachverhalt ohne herabwürdigende Stereotype formuliert werden kann.

Das wiederum wirkt sich unmittelbar auf die Motivation im Jurastudium aus, wenn man darüber spricht, dass es ein Studium für alle sein soll. Wenn fortlaufend Sachverhalte benutzt werden, die platt und sexistisch oder rassistisch sind, sind das ohnehin Sachverhalte, die mit den meisten Lebenswelten überhaupt nichts zu tun haben. Warum wählt man keine Sachverhalte, die dem tatsächlichen Alltag der Studierenden entsprechen, statt ständig von einer Frau zu erzählen, die nur hinter dem Geld ihres reichen Mannes her ist?

Das Team "Prüfung" des Arbeitsstabes Ausbildung setzt sich zudem mit der Frage auseinander, wie Prüfungsausschüsse zu besetzen sind, um eine möglichst geschlechtergerechte Bewertung sicherzustellen. Das Team wirbt auch direkt dafür, dass Frauen als Prüferinnen tätig werden, weil das der einzige Anhaltspunkt ist, durch den man dieses Problem konkret ändern kann.



Die ehemalige venerologische Anstalt in der Riebeckstraße 63

Gleichzeitig fordert der Arbeitsstab klare und verbindliche Bewertungskriterien. Er setzt sich dafür ein, dass das Vorgespräch und die Vornoten-Kenntnis bei der mündlichen Prüfung abgeschafft werden und dass die Prüfenden auf Diskriminierungssensibilität geschult werden. Eine weitere Arbeitsgruppe beschäftigt sich mit der Forderung, dass in Prüfungen keine Klarnamen, sondern Matrikelnummern genutzt werden.

Es gibt aber auch weitere Projekte, wie zum Beispiel das Programm djb connect, das vor allem für Studierende und Referendarinnen interessant ist. Teil dessen ist das Mentoring Programm, das erfahrene Juristinnen und Volkswirtinnen als Mentorinnen jeweils einem Mentee zuordnet. Die Mentee wird nach ihrer Bewerbung mit einer passenden Mentorin "gematcht". Die Mentorin ist in der Regel eine Person, die in einem beruflichen Feld arbeitet, was auch die Mentee anstrebt. Vom direkten Austausch profitieren aus Erfahrung nicht nur die Mentees, sondern auch die Mentorinnen. Im Februar 2023 gab es bereits über 190 dieser Tandems. Das Programm wird also gut angenommen.

Besonders interessant für Doktorandinnen ist das Programm djb Dok-Net. Das Netzwerk besteht seit 2021 zwischen Doktorandinnen im djb. Jedes Jahr findet mehrmals eine digitale Schreibwerkstatt über Zoom statt, in der man gemeinsam die Pomodoro-Technik anwendet

und sich auch untereinander austauscht und Input gibt. Zuletzt gibt es noch ein weiteres wichtiges Projekt: Das Projekt Jung-Juristinnen in die EU-Institutionen. Dabei werden Referendariats-Stationen in der EU-Kommission vermittelt. An dieser Stelle ist erwähnenswert, dass der djb nicht nur Regionalgruppen in Deutschland hat, sondern auch in Brüssel, Paris, Madrid und Washington, D.C. Es gibt also viele Möglichkeiten, durch die man Vernetzung und Austausch als junge Juristin bekommen kann.

**DkA:** Gibt es etwas, das Sie unseren Leserinnen und angehenden Juristinnen zum Schluss noch mit auf den Weg geben möchten?

**Vorweg:** Ja, mir hat es irgendwann geholfen, Jura nicht nur auf die rein universitären Inhalte zu reduzieren, sondern zu erkennen, dass Jura ein Werkzeug sein kann, um Rechte zu erstreiten, die nicht nur in universitären Staatsprüfungen wichtig sind. Man muss sich immer vor Augen halten, dass man sich, egal in welchem Bereich, auch Veränderungen erstreiten kann. Das können auch Veränderungen im Kleinen sein - ein Urteil oder aber auch Veränderungen in einer Großkanzlei, in der man sich einsetzt sowie auch Veränderungen in der Richter\*innenschaft. Ich finde es wichtig, sich das bewusst zu machen und sich hierfür auch Verbündete und Mitstreiter\*innen zu suchen, zum Beispiel im Deutschen Juristinnenbund.

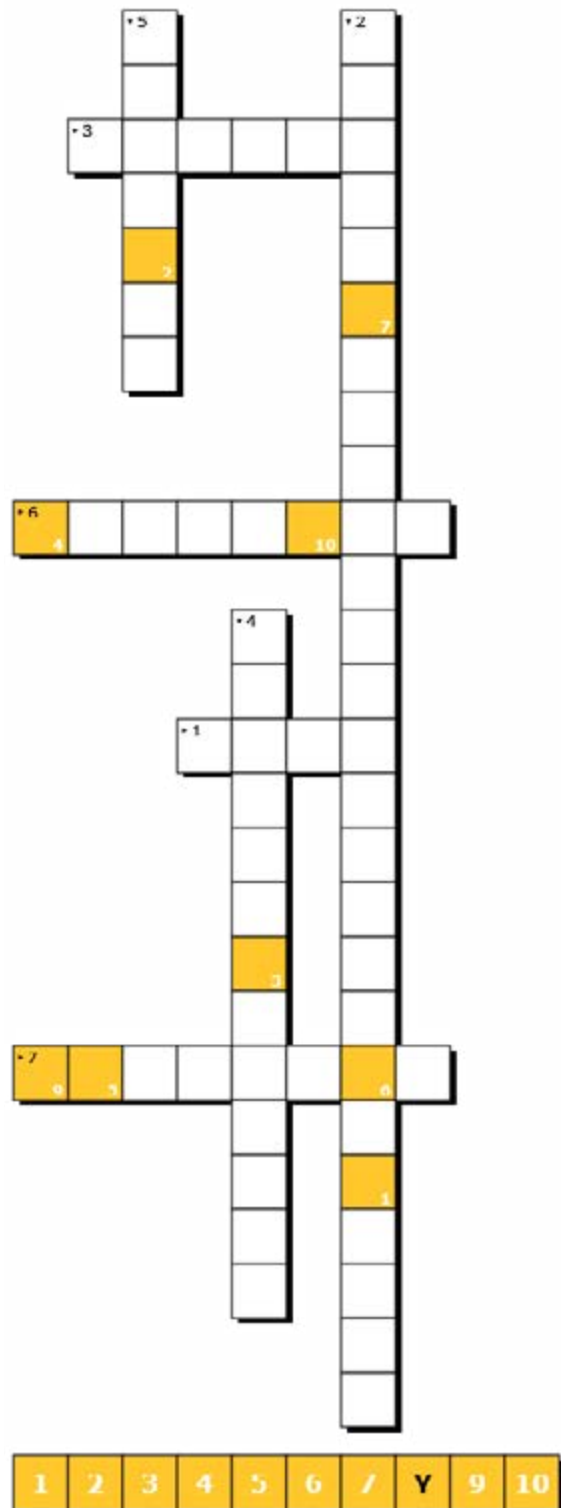
**DkA:** Frau Vorweg, wir danken Ihnen für das Gespräch!

Das Interview führten Fia Josephine Schrader und Natalie Taubert.

*Du hast Lust auf den Austausch in der Regionalgruppe Leipzig bekommen? Dann melde dich gern per Mail an rg.leipzig@djb.de Du kannst dich unverbindlich als interessierte Person melden und landest im Verteiler. Über diesen wirst du über den nächsten Termin zum Stammtisch informiert. Der Deutsche Juristinnenbund freut sich auf Dich!*



1. Wieviele Stunden dauerte die Urteilsverkündung im Antifa-Ost-Prozess?
2. In welchem Gesetz ist das Verbot der Gebührenunterschreitung für Rechtsanwält\*innen normiert?
3. Aus welcher Stadt kommt die Großfamilie, denen die Angeklagten des Grünen-Gewölbe-Prozesses angehören?
4. In welcher Leipziger Straße befand sich früher eine venerologische Einrichtung?
5. Wo studierte Deutschlands erste promovierte Juristin?
6. Wieviele Kapitel umfasst das Buch „Strafsachen“?
7. Wie nennt man das Einnisten eines Embryos in die Gebärmutter Schleimhaut?



## Das gibt es zu gewinnen:



Eine von Elisa Hoven und Thomas Weigend signierte Ausgabe von "Strafsachen"



Eine Keramiktasse der Universität Leipzig

*Wir bedanken uns ganz herzlich bei Frau Prof. Dr. Hoven und dem Unishop für das Bereitstellen der Preise!*

Sendet uns bis zum **1. Februar 2024** eine Direktnachricht auf Instagram (@dka\_leipzig) mit dem Lösungswort. Mitglieder der Redaktion sind von der Teilnahme ausgeschlossen. Viel Spaß und viel Erfolg!

# Unabhängig. Vielfältig. Kritisch.

Wir suchen Mitglieder für Redaktion, Layout, Grafik, Anzeigenverkauf, Social Media, Fotografie, ...

Du willst mehr als nur studieren?  
Dann komm vorbei und mach mit bei der kleinen Advokatin!  
Kritischer Journalismus von Jurist\*innen für Jurist\*innen.

## Impressum

### Die kleine Advokatin

Zeitschrift der Studierenden der Juristenfakultät Leipzig

### Anschrift der Redaktion

Studierende der Juristenfakultät Leipzig e.V.  
c/o Juristenfakultät  
Burgstraße 27  
04109 Leipzig  
E-Mail: redaktion.dka@gmail.com

### Herausgeber

Studierende der Juristenfakultät Leipzig e.V.

### Anzeigen

Johann Keil  
E-Mail: anzeigen.dka@gmail.com

### Gestaltung

Anne Hermsdorf  
Antonia Nehne

### Redaktion

Lea Bunk  
Max Graul  
Dennis Hänel  
Anne Hermsdorf  
Frida Keil  
Johann Keil  
Max Kothmann  
Antonia Nehne  
Fia Josephine Schrader  
Paul Schüller  
Natalie Taubert

### Titelbild

Dennis Hänel

### Druck

sedruck KG Leipzig

### Hinweise

Vervielfältigung, Speicherung und Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers. Die Redaktion übernimmt keine Haftung für ungebeten eingesendetes Material. Jegliche inhaltliche Verantwortung der Artikel liegt beim jeweiligen Autor. Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Redaktion wiedergeben.

### Bildnachweise

S. 12: Frupa ([https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Leipzig\\_Herderstra%C3%9Fen\\_13\\_Free\\_Lina.jpg](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Leipzig_Herderstra%C3%9Fen_13_Free_Lina.jpg)), <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode>  
S. 13: Derbrauni ([https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Oberlandesgericht\\_Hammerweg\\_02.jpg](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Oberlandesgericht_Hammerweg_02.jpg)), <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode>  
S. 24: Nina Sesina (<https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Zygote.tif>), <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode>  
S. 25: Rainer Lück ([https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Bundesverfassungsgericht\\_IMG1634.jpg](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Bundesverfassungsgericht_IMG1634.jpg)), „Bundesverfassungsgericht IMG1634“, <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/legalcode>  
S. 29: Fredo213 ([https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Riebeckstra%C3%9Fen\\_63\\_Leipzig.jpg](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Riebeckstra%C3%9Fen_63_Leipzig.jpg)), <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode>



Jede Branche ist anders?  
Alle Branchen sind gleich?  
Jede Branche ist anders!  
Alle Branchen sind gleich!

Wir suchen Leidenschaft für den Anwaltsberuf,  
herausragende Qualifikationen und Teamgeist.

Bewerbungen an [karriere@gruendelpartner.de](mailto:karriere@gruendelpartner.de)

**LEIPZIG** Mädler-Passage - Aufgang B, Grimmaische Str. 2-4, 04109 Leipzig  
**JENA** Leutragraben 2-4, 07743 Jena · **BERLIN** Am Zirkus 3a, 10117 Berlin